IMT Nuremberg Archives

H – 4952

International Court of Justice

766-75

WC 94D

Bericht

über die Wegnahme französischer Kunstschätze

durch die Deutsche Botschaft

und den Einsatzstab Rosenberg

in Frankreich.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 1505
Filed 2 April 1946
A1 3264
H4952 - 0002

H4952 – 0003

3766-PS

Gliederung

		Seite
	Vorbemerkung	1
I.	Aufgaben der Militärverwaltung auf dem Gebiet des Kunstschutzes.	
	1.) Konservierung des französischen Kunstbesitzes	1
	2.) Gruppe Kunstschutz	1
	3.) Unzulässigkeit der Aneignung	2
	Kampf gegen Übergriffe deutscher Dienststellen.	
	1.) Verbot der Militärverwaltung, Kunstschätze zu entfernen.	2
	2.) Verhalten der Truppe	3
	3.) Deutsche Botschaft; Versuch einer Entnahme von Louvre-Gemälden	3
	4.) " " Entnahme von Kunstwerken aus Privatbesitz	7
	5.) " " Beurteilung	8
	6.) " " Praktisches Ergebnis	9
	7.) Devisenschutzkommando Frankreich	10
	8.) Aktion Leiser	11
	9.) Programm der Militärverwaltung	12
II.	Auftrag Rosenberg.	
A.	Vollmachten.	
	1.) Vollmachten (allgemein)	13
	2.) Vollmachten, Erstes Stadium: OKW-Befehl vom 5.7.40	13
	3.) " : Auswirkung des OKW-Befehls vom 5.7.40: Archivschutz	15
	4.) " : Polnische Bibliothek und Bücherei Turgenew.	15
	5.) " : Auswirkung des OKW-Befehls vom 5.7.40: Logen und Kirchen	17
	6.) " : Einschränkender OKH-Befehl vom 3.8.40.	17
	7.) Vollmachten, Zweites Stadium: Schreiben Rosenberg vom 5.9.40	18
	8.) " : OKW-Befehl vom 17.9.40	19
	9.) " : Allgemeine Stellungnahme der Mil.Verw.	21
	10.) " : Einschaltung der Mil.Verw.	21
	11.) " : Aktion gegen die Schlösser Brissac, Chambord und Moyres.	22

A D3295

H4952 - 0004

3766-PS
3

		Seite
12.)	Vollmachten, Zweites Stadium: Musikarchiv Rigny-Ussé	23
13.)	" : Mil.Verw. gegen Abtransport	24
14.)	" : Vereinbarung über Unterbleiben des Abtransports	24
15.)	" : Ersuchen an OKH.	26
16.)	" : Ausweichende Haltung des OKH	26
17.)	" : Praktisches Ergebnis	27
18.)	Vollmachten, Drittes Stadium: Göring-Befehl vom 5.11.40	28
B. Einzelfälle.		
1.)	Vorbemerkung.	30
2.)	Abtransport der vom Devisenschutzkommando sichergestellten Kunstwerke	30
3.)	Besitz Rothschild	31
4.)	Schloß Brissac	33
5.)	Fall Gould	37
6.)	Sammlung Landowska	38
7.)	Einrichtung Professor Levy	38
8.)	Sammlung Wildenstein	39
9.)	Irrtümliche Beschlagnahmen (Fälle Kronig u.a.)	40
10.)	Wegführung von Bibliotheken; Fälle Boegner und Luise Weiss	42
11.)	Gesamtwert	43
C. Rechtslage		
1.)	Schutz des Privateigentums	43a
2.)	Für Kulturgut keine Ausnahme	43a
3.)	Bindung der Militärverwaltung an Führer- und OKW-Befehle	44
4.)	Rechtsauffassung des Einsatzstabes Rosenberg	44
D.	Herausnahme des Einsatzstabes Rosenberg aus der Befehlsgewalt der Militärverwaltung.	
1.)	Bericht über die Rechtslage an OKH vom 29.1.41	46
2.)	Brief an v.Brauchitsch vom 31.1.41	47
3.)	Entlassung aus der Verantwortung	48
4.)	Folgen.	48
V.	Französische Beschwerden.	
1.)	Démarche des französischen Justizministers	50
2.)	Französisches Vorkaufsrecht	50
3.)	Offene Proteste	51

A-08266

H4952 – 0005

3766-PS
4

Seite

VI. Verhalten der Militärverwaltung gegenüber der französischen Regierung.

1.) Neutrale Weitergabe von Beschwerden 52
2.) Erneuter Vorstoß nach Brief Darlans 53
3.) Unterstützung durch v.Brauchitsch 54
4.) Versagen des OKW 55
5.) Versagen der Botschaft 55
6.) Neuer Führerbefehl 57
7.) Abwicklung. 58.

A 103267

H4952 – 0006

3766-PS
5

Vorbemerkung.

Die deutsche Militärverwaltung in Frankreich, deren urkundliches Material diesem Bericht zugrunde liegt, hat in die Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg nur unvollständig Einblick gewinnen können. Jedoch sind alle für den Stab maßgebenden Befehle sowie die wichtigsten seiner Einzelaktionen zu ihrer Kenntnis gelangt. Die darüber entstandene Akten hat sie im Jahre 1942 nach Deutschland geflüchtet mit dem Ziel, welches auch diese Denkschrift verfolgt: In einer das deutsche Weltansehen besonders belastenden Besatzungsmaßnahme die Verantwortlichkeiten innerhalb der deutschen Dienststellen und Persönlichkeiten dokumentarisch festzuhalten.

I.

Aufgaben der Militärverwaltung auf dem Gebiet des Kunstschutzes.

Konservierung des französischen Kunstbesitzes.

1.) Zur Zeit des deutschen Einmarsches war Frankreich über reich an Kunstwerken aller Zeiten und Völker. In öffentlicher und privater Hand befanden sich Schätze von Weltruf und von einer Höhe des materiellen Wertes, die nur aus dem jahrhundertlangen Wohlstand großer Familien zu erklären war. Deutsche Künstler und Wissenschaftler hatten vieles zur Verbreitung ihres Ruhmes getan. Um so höher erschien der deutschen Besatzungsmacht die Verpflichtung, diesen Besitz vor den zerstörenden Einflüssen des Krieges zu bewahren und ihn der kunstliebenden Welt zu erhalten. Organisatorisch fand dies seinen Niederschlag in der Einrichtung einer Gruppe "Kunstschutz", welcher im Rahmen der deutschen Militärverwaltung von Anbeginn an die Konservierung des französischen Kunstbesitzes oblag.

Gruppe Kunstschutz.

2.) Die Tätigkeit dieser Gruppe richtete sich gegen zweierlei:

a) gegen die Gefahren, die den Kunstwerken von französischer Seite her drohten, sei es, daß die französischen Behörden mangelhaft vorbereitete Flüchtungen unternommen hatten oder bei der noch im Gange befindlichen Bergung deutscher Hilfe bedurften;

b)

A 103268

H4952 – 0007

3766-PS

b) gegen die Gefahren von deutscher Seite; hierzu gehörten in erster Linie die schädigenden Folgen der Kriegführung selbst, wie Übungsschießen, Stellungsbau Truppenbelegungen usw., sodann, bei den beweglichen Kunstgütern, die mit der Besetzung fremden Landes erfahrungsgemäß verbundene Aneignungstendenz der Truppe.

Unzulässigkeit der Aneignung.

3.) Was die letztere angeht, so vertrat die Militärverwaltung die Meinung, daß eine ohne Einverständnis der Landesbehörden vollzogene Aneignung französischer Kunstgüter durch deutsche Dienststellen oder Einzelpersonen, gleichviel ob es sich um öffentliche oder private Kunstwerke handelte, rechtlich unzulässig sei (s. III C). Der deutsch französische Waffenstillstandsvertrag enthielt über Kunstbesitz in Frankreich kein Wort. Eine Abtretung konnte daher, sofern sich die französische Regierung nicht schon vorher dazu bereit fand, erst bei Friedensschluß erfolgen. Die Frage war die gleiche wie bei der Annexion französischen Staatsgebietes oder des darin befindlichen sonstigen Privateigentums. Hier wie dort widersprachen vor Abschluß des Friedensvertrages einseitige Aneignungsakte dem Völkerrecht.

II.

Kampf gegen Übergriffe deutscher Dienststellen.

Verbot der Militärverwaltung Kunstschätze zu entfernen.

1.) Daher widersetzte sich die Militärverwaltung allen ihr gemeldeten Versuchen, Kunstwerke des französischen Staates oder französischer Familien zu enteignen. Gegenüber den Kreisen, um die es sich deutscherseits handelte, konnten jedoch, wie sich bald zeigte, persönliche Vorstellungen oder Einzelbefehle nichts fruchten. Es bedurfte einer feierlichen Form, um den gesamten französischen Kunstbesitz der Verfügungsgewalt der Militärverwaltung zu unterwerfen und ihn dadurch dem eigenmächtigen Vorgehen anderer deutscher Dienststellen zu entziehen. Am 15.7.194 veröffentlicht im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabe Nr. 3 Seite 49, erging unter dem Namen des Oberbefehlshabers des Heeres "Zur Sicherung gegen Beschädigung oder Entwendung" die "Verordnung über die Erhaltung von Kunstschätzen im besetzten Gebiet Frankreichs" Jede Entfernung

oder

A 193269

H4952 - 0008

oder Veränderung beweglicher Kunstwerte ohne schriftliche Verfügung des Militärbefehlshabers oder eines seiner Bezirkschefs wurde darin untersagt, Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung wurden verboten, Zuwiderhandlungen mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht.[1] Wenngleich sich die Verordnung auch an die französische Adresse wandte und den Nebenzweck verfolgte, eine Abwanderung französischer Kunstschätze ins feindliche Ausland zu verhindern, gab sie der Militärverwaltung doch als vordringlichstes die Handhabe, den gemeldeten deutschen Sonderaktionen unter Berufung auf ihre ausschließliche Territorialgewalt entgegenzutreten.

Verhalten der Truppe.

2.) Die Truppe hat sich diesen Vorschriften bald gefügt. Zwar waren bei der Millionenzahl deutscher Besatzungsangehöriger Mißstände nicht zu vermeiden. So scheinen vor allem Einheiten der Luftwaffe trotz des Verbotes in größerem Umfange Beschlagnahmen vorgenommen zu haben (Bericht des Militärbefehlshabers an OKH vom 6. November 1940, Akten Kunstschutz). Um welche Einheiten es sich handelte, ließ sich nicht ermitteln. Jedoch nahm die Militärverwaltung zum Anlaß, bei der Führung um erneute Belehrung der Truppe nachzusuchen. In dem eben erwähnten Bericht an OKH heißt es:

"Wohl aber bitte ich,
a) bei dem OKW einen Befehl an alle Truppen im besetzten Gebiet zu erwirken, der der Truppe jede Betätigung auf dem Gebiet der Erfassung, Sicherstellung und Rückführung beweglicher Kunstwerte verbietet und ihr die genaue Beachtung der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Erhaltung von Kunstschätzen im besetzten Gebiet Frankreichs vom 15.7.1940 zur Pflicht macht;
b) . . . . . ."

Klagen über bedrohliche Eingriffe von seiten der Wehrmacht sind danach nicht mehr laut geworden.

Deutsche Botschaft. Versuch einer Entnahme von Louvre-Gemälden.

3.) Anders bei zivilen deutschen Dienststellen, vorrede der Deutschen Botschaft. Hier bedurfte es eines langwierigen Kampfes, um den Rechtsstandpunkt der Militärverwaltung zur Geltung zu bringen.

1) Die Verordnung wurde später durch eine Bekanntmachung vom 14.9.1940 (Verordnungsblatt S. 88) ergänzt und durch die Verordnung vom 3.3.1941 (Verordnungsblatt S. 199) ersetzt. Eine ursprünglich eingeführte, praktisch nie wirksam gewordene Anmeldepflicht wurde bei der Neufassung aufgehoben.

A 103270

H4952 – 0009

So hat es Botschafter Abetz unter Mißachtung des von der Militärverwaltung erlassenen Verbotes unternommen, eine Reihe geflüchteter Kunstwerke des Louvre nach Deutschland zu verbringen. Ein Bericht des Militärbefehlshabers an den Oberbefehlshaber des Heeres (Generalfeldmarschall von Brauchitsch) vom 13.9.1940 (Akten der Gruppe Kunstschutz) enthält darüber nähere Einzelheiten:

" Am 11.8.1940 wurde bekannt, daß der Botschafter Abetz dem Legationssekretär, Frhr. von Kuensberg den Auftrag erteilt habe, eine Auswahl von Gemälden aus französischem Besitz - es war die Rede von etwa 1500 Stück - zu beschlagnahmen und aus den Bergungsorten, namentlich aus dem Schloß Chanbord, abzutransportieren. Der Auftrag des Botschafters Abetz ging zunächst dahin, die Kunstschutzorganisation des Militärbefehlshabers dabei nicht zu beteiligen. Der Oberbefehlshabers des Heeres hat am 11.8.1940 entschieden, daß die Depots streng zu bewachen seien, daß nur eine listenmäßige Erfassung der beweglichen Kunstschätze stattzufinden habe und daß jegliche Verlegung der Kunstwerke verboten sei. Über einen Abtransport der Kunstschätze entscheide allein der Führer. Der Botschafter Abetz ist, soweit hier bekannt, hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Am 12.8.1940 hat hierauf bei dem Botschafter Abetz erneut eine Besprechung stattgefunden, an der außer den Mitarbeitern des Botschafters der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin, Professor Dr. Kümmel teilgenommen hat. In dieser Besprechung wurde von den Mitarbeitern des Botschafters vorgeschlagen, die Kunstwerke in Schloß Chanbord unter dem Vorwand, daß sie dort mangelhaft untergebracht seien, nach dem Louvre [1] zu bringen, um dort in Ruhe eine Auswahl vorzunehmen und den Abtransport nach Deutschland einzuleiten. Dabei war nicht nur an das von den Franzosen geraubte Kunstgut, sondern auch an andere Werke von hervorragendem Wert, u.a. auch an im 19. Jahrhundert entstandene Gemälde gedacht. Am 13.8.1940 sprach der Legationssekretär Graf v. Metternich vor und bat, um Unterstützung bei der Durchführung seiner Absicht. Einen schriftlichen Auftrag für sein Unternehmen konnte er nicht vorweisen. Von einem sofortigen Abtransport der ausgewählten Kunstwerke nach Deutschland wurde nicht gesprochen. OKVR Graf Metternich erklärte sich zur Mitwirkung bereit unter der Voraussetzung, daß er vom Oberbefehlshaber des Heeres einen entsprechenden Befehl erhalte, und mit der Maßgabe, daß er sich an die Kunstschutzverordnung vom 15.7.1940 halten müsse. Durch diesen und durch die erwähnte Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11.8.1940 sei jede Ortsveränderung verboten."

F. Bl. 1 von Kunstwerke 9 Bd. dem 13.12.42

1) Gemeint ist wohl der Pavillon Jeu de Paume, wo die für Deutschland bestimmten Kunstwerke gesichtet wurden (siehe II, A, 10).

Indessen

A 193211

H4952 – 0010

3766 PS
9

[illegible] eine Erfahrung, die die gesamte Tätigkeit [illegible] auf dem Gebiete des Kunstschutzes [illegible] aufs stärkste beengte – daß einer [illegible] war, wenn man sich Wünsche [illegible] offen versagte. Eine Ablehnung mochte [illegible] Rechtsstandpunkt Genüge tun, [illegible] in sich, daß sie als Obstruktion [illegible] und daß durch einfachen Personenwec[illegible] freie Bahn geschaffen [illegible] letzten Hemmnisse für eine Ausbeutu[illegible] Kunstschätze gefallen. Der Vertreter [illegible] Graf Metternich, verband [illegible] Zusage, bei der Direktion des [illegible] der fraglichen Kunstwerke [illegible] Sekretär, Frhr. von Kuensberg, [illegible] Bedingungen vereinbar war, [illegible] Erfahrung seines Auftrages [illegible] auch, daß sich die Militärver[illegible] und die Zahl der Kisten [illegible] deren Inhalt vergewissern wollte, [illegible] des Louvre wurde am 22.8.1940 [illegible] Bericht an Generalfeldmarschall [illegible] fort:

" Am [illegible] eine Besichtigung der [illegible] und Brissac statt, [illegible] Bearbeitern für Kunstschutz [illegible] der Staatlichen Museen [illegible] und Professor Dr. [illegible] vom Auswärtigen Amt [illegible] Botschafter Abetz [illegible] von Kuensberg erteilten [illegible] worden waren. Die Sachver[illegible] zu der Überzeugung, daß die [illegible] und Betreuung der Bestände [illegible] Louvre mit seien und die geplante [illegible] werden könne mangelhafter Unter[illegible] Metternich Botschafter Abetz [illegible] in Erfahrung brachte, [illegible] von Kunstwerken entgegen dem [illegible] des Heeres erteilten Befehl aus [illegible] nicht aufgegeben. [illegible] gestellt, die Bearbeitung der [illegible] des Beauftragten des OKH (Grafen [illegible] mit der Begründung, daß [illegible] zu

[illegible]

A103272

H4952 - 0011

3766-PS
10

unternehmenden Schritte nicht der Genehmigung der Militärverwaltung bedürften. Er habe die Absicht, die Listen über die Kunstwerke selbst durchzusehen und daraus ca. 20 bis 25 Werke von hervorragendem Wert auszuwählen, und zwar unabhängig davon, ob dieselben früher von den Franzosen geraubt seien oder nicht. Der Oberbefehlshaber des Heeres hat hiersuf am 20.8.1940 entschieden, daß es bei dem am 11.8.1940 erteilten Befehl zu verbleiben habe. Eine Unterstellung des OKVR Graf Metternich und seiner Sachbearbeiter für Kunstschutz unter den Botschafter komme nicht in Frage. Herr Generalmajor Wagner (Generalquartiermeister) hat diese Entscheidung dem Botschafter Abetz am 21.8. persönlich mitgeteilt."

Mittlerweile wurden OKVR Graf Metternich vom Generaldirektor des Louvre die erbetenen Gesamtlisten ohne weiteres zugesagt. Es wurde lediglich erklärt, daß die einzelnen Katalogzettel mit Inhaltsangabe der Verpackung erst auf ein zusammenhängendes Verzeichnis übertragen werden müßten, um eine brauchbare Übersicht zu ermöglichen; Vorlage der Gesamtliste könne daher erst in einigen Tagen erfolgen.

In dem Bericht der Militärverwaltung heißt es nun weiter:

" Am 24.8.1940 hat der Mitarbeiter des Botschafters Abetz, Dr. Epting, unter der Drohung, die Kisten in den Bergungsorten gewaltsam öffnen zu lassen, die in Arbeit befindlichen Katalogzettel und Verzeichnisse der Gemälde der Direktion des Louvre abgenommen. Durch einen anderen Mitarbeiter des Botschafters, Dr. Erb, hat er weitere, ebenfalls in Bearbeitung befindliche Listen einem Bearbeiter des Louvre im Schloß Sourches abnehmen lassen. Dieses Vorgehen widersprach den getroffenen Vereinbarungen, hat bei den Franzosen den Eindruck einer Uneinigkeit innerhalb der Militärverwaltung erweckt und den naheliegenden Verdacht entstehen lassen, daß dem Verlangen nach der Herausgabe der Verzeichnisse andere Absichten als der Schutz der Kunstwerke zugrunde lägen. Der OKVR Graf Metternich hat dies den Mitarbeitern des Botschafters nachdrücklich zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, daß durch ein solches Vorgehen das Ansehen der deutschen Militärverwaltung in Frankreich erheblich beeinträchtigt würde. Er hat die sofortige Ablieferung der Listen an ihn - OKVR Graf Metternich - verlangt, die am 24.8. erfolgte. Da die Listen in Unordnung geraten waren, ist in der Bearbeitung eine erneute Verzögerung eingetreten. Am 28.8. wurden die Listen dem Botschafter Abetz durch Vermittlung des OKVR Graf Metternich zugestellt. Von den Mitarbeitern des Botschafters wurde ihr Vorgehen mit der Behauptung erklärt, daß die Franzosen die Herausgabe der Listen böswillig hinausschöben. OKVR Graf Metternich hat sich hiervon nicht überzeugen können und um einen schriftlichen Bericht hierübergebeten, damit gegen die Schuldigen eingeschritten werden könne. Ein solcher Bericht ist jedoch nicht eingegangen."

A 103278

H4952 – 0012

(Deutsche Botschaft): Entnahme von Kunstwerken aus Privatbesitz.

4.) Auch auf die aus jüdischem und sonstigem Privatbesitz stammenden Kunstwerke hat Botschafter Abetz eigenmächtig seine Hand gelegt. So hat er durch seine Beauftragten, Frhr. von Kuensberg und Dr. Epting, dem damaligen Chef des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber, Staatsminister Dr. Schmid, am 24.8.40 vortragen lassen, die Botschaft habe "einzelne Kunstwerke von außergewöhnlichem Wert nebst solchen aus jüdischem Privatbesitz zu ermitteln und vorbehaltlich einer späteren endgültigen Verfügung zugunsten des Reiches sicherzustellen. Zu diesem Zwecke müßten etwa "50 Objekte überholt" werden. Durchweg handele es sich um Villen, deren Besitzer geflohen seien. Man solle die in diesen Häusern ermittelten Kunstwerke möglichst an Ort und Stelle in einem zu versiegelnden Raum unterbringen und lediglich in den Fällen, in denen eine ausreichende Sicherheit infolge mangelnder Bewachung nicht gegeben sei, die Kunstwerke in ein unter der Obhut der Botschaft stehendes Gebäude schaffen" (Vermerk des persönlichen Referenten Dr. Schmids, OKVR Vogel, vom 9.9.1940, Akten Kunstschutz). Dr. Schmid wies demgegenüber auf die Gefahren hin, die eine zentrale Unterbringung der Kunstwerke im Falle eines Luftbombardements nach sich ziehe und sagte die gleichzeitig erbetene Hilfe der Geheimen Feldpolizei für die Durchsuchungen unter der Bedingung zu, daß die Kunstwerke möglichst an Ort und Stelle belassen und bei Entfernung im Beisein von Hausbewohnern oder französischen Polizeibeamten genauestens registriert wurden. Indessen hätte es einer solchen umschriebenen Ablehnung nicht bedurft. Dr. Schmid hätte sich ohne weiteres auf die bereits erwähnte Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11.8.1940[1] berufen und die Entfernung der Kunstwerke untersagen können. Zu seinem Verhalten mag er durch den Eindruck bestimmt worden sein, daß die Aktion "offenbar in Erfüllung eines Führerauftrages erfolge" (im gleichen Vermerk). Auch der eben zitierte Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres spricht von einem Führerbefehl [2], aber er läßt

1) oben ~~Seite 4~~ Ziff. : kein Abtransport ohne Führerbefehl.
2) Ein solcher befindet sich nicht in den Akten. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Befehl unter III A 2.

sich

A 103274

sich über diesen Punkt weniger nachgibig aus:

" Die vom Führer angeordnete Sicherstellung des Kunstbesitzes jüdischer und deutschfeindlicher Eigentümer in Frankreich hat der Botschafter Abetz von vornherein als seine Aufgabe angesehen; er hat im Laufe der Monate Juni und Juli eine Reihe von Sammlungen aus jüdischem Besitz in ein Nachbarhaus der Deutschen Botschaft in der Rue de Lille bringen lassen. Zur wissenschaftlichen Inventarisation dieser Bestände hat das Auswärtige Amt den Kustos an den Staatlichen Museen in Berlin, Dr. E. Meier, nach Paris beordert. Wie zuverlässig berichtet worden ist, sind diese Gegenstände nicht sachgemäß untergebracht und zum Teil durch unvorsichtigen Transport beschädigt. Auch sollen die Eigentümer entgegen der Anordnung des Führers nicht hinreichend kenntlich gemacht worden sein.

Nach dem Erlaß der Kunstschutzverordnung vom 15.7. 1940 und entgegen der Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 11.8.1940 scheint die Überführung von Kunstwerken aus jüdischem Besitz in den Verwahrsam der Botschaft fortgesetzt worden zu sein. Bei der oben erwähnten Besprechung in der Deutschen Botschaft am 12.8.1940 hat der Botschafter Abetz, wie berichtet worden ist, den Dr. Apting beauftragt, im Bezug auf die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes in der bisherigen Weise fortzufahren. Am 26.8.1940 hat mit meiner Genehmigung eine Besichtigung des Palais Rothschild, Rue Faubourg St.Honoré, im Beisein eines von der Botschaft zugezogenen Sachverständigen stattgefunden. Hierbei sollen einige kostbare Gegenstände in die Botschaft gebracht worden sein, obwohl von mir nur die Besichtigung und die listenmäßige Erfassung gestattet worden war."

'Deutsche Botschaft': Beurteilung.

5. Es bedarf keines Hinweises, daß der so entfachte Streit nur seinem äußeren Schein nach ein disziplinärer war. Alle derartigen Auseinandersetzungen, bei denen ein politischer Gewaltspruch von oben her zu befürchten war, der das Gebäude der Militärverwaltung hinwegfegte und dem deutsch-französischen Verhältnis durch die notwendig daran anschließende Verpolitisierung um so größeren Schaden antun mußte, wurden, das gilt auch für den späteren Kampf gegen den Einsatzstab Rosenberg, unter dem Vorwand des Kompetenzkonfliktes, hier also unter formeller Berufung auf die Kunstschutzverordnungen, geführt. Nur so konnte man hoffen, die Dinge ohne politische "Explosion" in die Hand zu bekommen, um dann, Stück für Stück, den status quo ante wieder herzustellen. Jedoch täuschte sich niemand in der Militärverwaltung darüber hinweg, daß es im eigentlichen Grund um die Verhinderung von Völkerrechtsbrüchen und Bereicherungen, also, deutlicher gesprochen, um die Frage ging, ob sich die Besatzungsmacht anständig oder unanständig betrug. Für diese Einstellung ist nichts bezeichnender als die Tatsache, daß man zahlreiche

deutsche

103275

H4952 – 0013

H4952 - 0014

3766-PS
13

[illegible] in Paris, darunter auch das Botschafts
[illegible] mit reichem Kunstbesitz ausgestattet war,
[illegible] man sich in den Dienststellen des Militärbefehlshabers
[illegible] Gedanken machte, vergeblich bemüht hätte, auch nur ein
[illegible] französischen Monsieur ohne eine einzige franzö-
[illegible] plastik anzutreffen zu müssen.

Es kam hinzu, daß das deutsche Ansehen besonders Not
[illegible] leiden hatte, wenn nicht höhere Truppenführer, die sich nac
[illegible] der von ihnen erfochtenen Sieg hierzu noch berechtigt hielte
[illegible] durften, sondern der höchste diplomatische Vertreter des
[illegible] welche zu einer dem Friedensschluß vorgreifenden Beutenahme
[illegible] ansetzte. Er hat den Gerüchten über den deutschen Kunstraub
[illegible] dadurch als erster einen tatsächlichen Untergrund geliefert
[illegible] daß nach den geschilderten Vorfällen machten, wie die Pro-
[illegible] pagandaabteilung des Militärbefehlshabers feststellen mußte
[illegible] in der amerikanischen Presse die ersten Artikel über diesen
"Kunstraub" die Runde. Gemessen an der Gesamtverächtigung
der deutschen Eigentumsmoral war es noch ein geringes, wenn
noch unverifiertes Übel, daß man die Schuldigen in Kenrasch
kreisen suchte. Auch innerhalb Deutschlands glaubte man sie
dort zu finden. Es hat der Reichsamtsleiter Heil, selbst
mit dem Abtransport von Kunstwerken beauftragt [1], nach de
Angaben des Palais Rothschild durch rotgardistischer Akte die
Behauptung aufgestellt, "daß Kunstgegenstände und andere
Werte von Angehörigen der Wehrmacht, die dort quartier
nahmen, gestohlen und beschädigt wurden", obwohl in dem
Gebäude seine Zeit keine Truppe gelegen hatte (Vermerke de
Leiters der Abteilung Verwaltung vom 11.9.1940 und des Che
des Generalstabes vom 15.9.1940, Akten Kunstschutz).
6. Beschwerde der Militärverwaltung blieb der erfolg
[illegible] versagt. "In Hinblick auf die inzwischen ver[illegible]nderte
politische Lage" [illegible] (Bericht des Militärbefehlshabers an
[illegible] vom 7.11.1940, Akten Kunstschutz) hat rotgardistischer Akt
[illegible] es 14.11.1940 unternommen, bei Gelegenheiten von Kunsttrut
[illegible] Kunstgegenstände wegführen und nur noch durch die
[illegible] Militärverwaltung oder auf schriftlichen Befehl [illegible] vorge-
[illegible] nommen werden sollen. Gleichzeitig hat er sich bereit
[illegible] erklärt, [illegible]
[illegible] waren damit offenbar die Beschwerden der Deutschen
[illegible] Botschaft und der französischen Regierung zu weiteren Zu-
[illegible] ständigkeit gelangt.

erklärt,

A-2[illegible]

H4952 – 0015

3766-PS
14

erklärt, die von ihm entnommenen Kunstwerke einer von der Militärverwaltung zu bezeichnenden Stelle auszuhändigen. Die Militärverwaltung hat daraufhin den Botschafter mit Schreiben vom 6.11.1940 (Akten Kunstschutz) ersucht, "von irgendwelchen Beschlagnahmen beweglicher Kunstwerke in Zukunft abzusehen" und das bereits beschlagnahmte Kunstgut dem Bezirkschef - Verwaltungsstab - Paris zur Verwahrung zu übergeben. Dies scheint auch geschehen zu sein.

Devisenschutzkommando Frankreich.

7.) Auf einer anderen Ebene als das Vorgehen der Deutschen Botschaft lagen die Beschlagnahmen des Devisenschutzkommandos Frankreich. Obgleich unmittelbar von Reichsstellen eingesetzt, unterstand es den Weisungen der Militärverwaltung. Seine Aufgabe war es, durch Kontrolle des gesamten französischen Geschäfts-, insbesondere des Bankenverkehrs die Beachtung des der im Interesse der Währungssicherheit und der allgemeinen Vorratsbewirtschaftung erlassenen Bestimmungen (Erste und Zweite Vorläufige Devisenverordnung vom 10.5.1940 [2] und 14. August 1940 [3], Beschlagnahmeverordnung vom 20.5.1940 [4]), also beispielsweise die Vorschriften über den Handel mit nichtdeutschen Zahlungsmitteln die Abtretung ausländischer Geldforderungen, den Verkauf von Wertpapieren, die Veräußerung von en - bloc beschlagnahmten Rohstoffen oder Halbfabrikaten, überhaupt von Waren aller Art, darunter auch von Edelmetallen und Edelsteinen, in der Praxis sicherzustellen und Verstöße zu melden. Hierzu waren ihm in § 6 der Zweiten Vorläufigen Devisenverordnung vom 14.8.1940 außerordentliche Vollmachten eingeräumt worden, u.a. die Befugnis zur Durchsuchung und Beschlagnahme. Auf Grund dessen konnte das Devisenschutzkommando Schmuckstücke, die es in Privatwohnungen oder Banktressors vorfand und von denen es infolge Flucht der Eigentümer befürchten mußte, daß sie ins feindliche Ausland verschafft oder sonst zugunsten eines Ausländers verwertet werden, in eigene Verwahrung nehmen. So gleichzeitig eine Sicherstellung von Kunstwerken erfolgte, geschah dies, um der durch die Kunstschutzverord-

---

1) Der beschlagnahmte jüdische Besitz wurde von der Botschaft unmittelbar dem inzwischen eingesetzten Stab Rosenberg ausgefolgt.

2) Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Seite 36
3) " " " " Seite 67
4) " " " " Seite 10

A 10327

H4952 – 0016

3766-PS
15

Kunstschutzverordnung vom 15.7.1940 eingeführten Anmeldepflicht, der die geflohenen Eigentümer nicht nachkommen konnten, zu genügen. In allen diesen Fällen war jedoch ein Abtransport der sichergestellten Gegenstände oder eine Verwertung für Reichszwecke unzulässig. Daran hat sich das Devisenschutzkommando, soweit den Akten entnommen werden kann, durchweg gehalten. Wenn trotzdem Abtransporte stattgefunden haben – wie es bei den unter III B 2 genannten Sammlungen geschehen ist –, so sind sie erst Monate später erfolgt und zwar auf Initiative anderer Stellen, insbesondere des Reichsmarschalls Göring, der die sichergestellten Bestände kraft höherer Anordnung unmittelbar dem Einsatzstab Rosenberg zuwies oder in eigenen Gewahrsam nahm [1]. Zuvor konnte die Militärverwaltung am 6.11.1940 an OKH berichten (Akten Kunstschutz):

> "Das Devisenschutzkommando beschränkt sich darauf, Kunstgegenstände, auf die es bei seinen Nachforschungen in Banken und dergleichen stößt, sicherzustellen, und läßt sie nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit meiner Dienststelle an andere Aufbewahrungsorte im besetzten Gebiet verbringen."

Aktion Leiser.

8.) Aktionen sonstiger ziviler Dienststellen sind der Militärverwaltung nur am Rande bekannt geworden. Beispielsweise wurden die Archive des Départements Moselle und der Stadt Metz, die von den Franzosen bei Ausbruch des Krieges nach dem Schloß Dissay und der Benediktiner-Abtei Ligurgé bei Poitiers geflüchtet worden waren, samt den gleichfalls dorthin geflüchteten Kunstwerken am 17.8.1940 von einem Bergungskommando aus Metz zurückgefordert und abtransportiert. Die Empfangsbescheinigung hatte ein Beauftragter des Stellv. Gauleiters Leister ausgestellt, der sich selbst als Regierungsbeauftragter mit der Weisung der Zurückholung lothringischen Kulturgutes bezeichnet hatte. Zu der Aktion, die ohne Wissen der Militärverwaltung erfolgte, waren weder deutsche noch französische Archiv- und Kunstfachleute hinzugezogen worden. Nach Ansicht des Beauftragten des Archivschutzes

---

1) Näheres hierüber III B 2

bei

A 103278

H4952 -0017

3766-PS
16

bei der Militärverwaltung mußte daher ihre sachgemäße Durchführung bezweifelt werden (Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13.9.1940, Akten Kunstschutz).

9.) Der Fall Deutsche Botschaft hatte gezeigt, daß wilde Aktionen durch allgemeines Veto nicht zu verhindern waren. Bei den gegebenen politischen Machtverhältnissen wäre jeglicher Protest in den Wind geschlagen worden. Allenfalls hätte er dazu geführt, die Person des Militärbefehlshabers durch einen Mann größerer Gefügigkeit zu ersetzen oder ihm die Befugnisse auf dem Gebiete des Kunstschutzes zu entziehen.

Um der Übergriffe Herr zu werden, verblieb der Militärverwaltung daher als einzigstes Mittel nur die Möglichkeit, sich selbst in alle laufenden Aktionen einzuschalten, indem sie, auf ihre territoriale Zuständigkeit pochend, die deutschen Wünsche auf Beschlagnahme oder Abtransport an sich zog und ihnen dann, soweit sie Recht oder Gewissen widersprachen, die Durchführung versagte. Erfolg versprach sich solches Vorgehen nur dann, wenn die Militärverwaltung im Falle der zwangsläufig zu erwartenden Konflikte Hilfe bei ihrer vorgesetzten Dienststelle fand. Der Oberbefehlshaber des Heeres (von Brauchitsch) hatte solche Hilfe zugesagt und, wie der Streit mit der Botschaft zeigte, auch geleistet.

Bei allen sich bietenden Gelegenheiten wies daher die Militärverwaltung darauf hin, daß eine Beschlagnahme französischen Kunstgutes nach der von ihr erlassenen Verordnung fortan ihrer Genehmigung bedürfe. So hat sie der Botschaft mit Schreiben vom 6.11.1940 (Akten Kunstschutz) mitgeteilt, sie habe um eine allgemeine Anordnung gebeten, wonach "Überführungen von Kunstgut nach Deutschland nur durch Vermittlung des Militärbefehlshabers in Frankreich vorgenommen werden dürften". Die Botschaft ist sie mit diesem Wunsche in das [illegible] im seinem Bericht an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13.9.1940 (Akten Kunstschutz) hat der Militärbefehlshaber [illegible] dahin [illegible] präzisiert:

"Übersichts

A103279

H4952 - 0018

3766-PS
17

"An Leichte dieser Vorfälle halte ich es für erforderlich, grundsätzliche Anordnungen zu treffen, damit ein Nebeneinanderarbeiten für die Zukunft vermieden wird.

Ich bitte deshalb, die obersten Reichsbehörden und den Stellvertreter des Führers darauf aufmerksam zu machen, daß die Durchsicht und die Wegnahme auch von solchen Materialien, welche nicht militärischen Charakter haben, in meinem Dienstbereich nur mit meinem Wissen und meinem Einverständnis erfolgen darf. Ich beabsichtige die Chefs der mir unterstehenden Militärverwaltungsbezirke sowie die Feld- und Ortskommandanturen anzuweisen, derartige Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Zukunft nur zuzulassen, wenn mein Einverständnis schriftlich nachgewiesen werden kann, und gegen jede Aktion einzuschreiten, bezüglich deren dies nicht der Fall ist. Ich bitte, an die Armeeoberkommando einen Befehl gleichen Inhalts zu erlassen."

Indessen währte die Hoffnung, daß sich die Verhältnisse auf diese Weise in kurzer Frist bessern würden, nicht lange. Etwa zur gleichen Zeit, als der Bericht unterzeichnet war, begann der Einsatzstab des Reichsleiters Rosenberg seine Tätigkeit in vollem Umfange zu entfalten und brachte damit das ganze, von der Militärverwaltung mühsam errichtete Gebäude zum Einsturz.

III.

Auftrag Rosenberg.

A. Vollmachten.

Vollmachten (allgemein).

1.) Das Kennzeichen der an Rosenberg erteilten Vollmachten war es, daß sie rechtlich gesehen absolut bindende Befehle enthielten und politisch betrachtet sachliche Gegenvorstellungen praktisch illusorisch machten. Diese beiden Tatsachen haben die Auseinandersetzung zwischen der Militärverwaltung einerseits und dem Einsatzstab Rosenberg und seinen Befehlshabern andererseits in seinem ganzen Verlauf bestimmt.

Die Vollmachten selbst gliedern sich, zeitlich sowohl wie gegenständlich, in etwa drei Stadien:

Vollmachten (Erstes Stadium: OKW-Befehl vom 17.9.1940).

2.) In einem vom 20.3.1941 stammenden Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes Rosenberg (Verfasser Reichshauptstellenleiter Utikal, Akten Kunstschutz) heißt es:

"Durch

A103289

H4952 - 0019

3766-PS
18

" Durch die schnelle Beendigung des Feldzuges in Frankreich ergab sich die Möglichkeit, die Sicherstellung aller der Dokumente, Urkunden und Unterlagen, die für den geistig-weltanschaulichen Kampf gegen die Ideologie des Westens notwendig sind, in die Wege zu leiten. Reichsleiter Alfred Rosenberg unterbreitete deshalb dem Führer den Plan, mit Hilfe eines Einsatzstabes, zusammengesetzt aus Politischen Leitern und Fachkennern, in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht eine umfangreiche Durchforschung des zurückgelassenen Gutes der Juden und Freimaurer durchzuführen, um so jene Unterlagen für eine spätere geistige Auseinandersetzung sicherzustellen, die für die politische, weltanschauliche und wissenschaftliche Arbeit der NSDAP, besonders auch der Hohen Schule, als notwendig erachtet werde."

Der Plan fand Billigung. Ein bald darauf ergangener Befehl des Chefs OKW (Keitel) vom 5.7.1940 (Akten Kunstschutz) setzte die Militärverwaltung hiervon in Kenntnis. Er lautet

"Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Nr. 2850/40 g Adj. Chef OKW

Berlin W 35, den 5.7. 1940
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher:
Ortsverkehr 218191
Fernverkehr 218091

An den
Oberbefehlshaber des Heeres
den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden.

Reichsleiter Rosenberg hat beim Führer beantragt:
1.) die Staatsbibliotheken und Archive nach für Deutschland wertvollen Schriften,
2.) die Kanzleien der hohen Kirchenbehörden und Logen nach gegen uns gerichteten politischen Vorgängen zu durchforschen und das in Betracht kommende Material beschlagnahmen zu lassen.

Der Führer hat angeordnet, daß diesem Vorschlage zu entsprechen sei und daß die Geheime Staatspolizei unterstützt durch Archivare des Reichsleiters Rosenberg - mit den Nachforschungen betraut werde. Der Chef der Sicherheitspolizei, SS.-Gruppenführer Heyderich, ist benachrichtigt; er wird mit den zuständigen Militärbefehlshabern zwecks Ausführung des Auftrages in Verbindung treten.
Diese Maßnahme soll in allen von uns besetzten Gebieten der Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich durchgeführt werden.
Es wird gebeten, die nachgeordneten Dienststellen zu unterrichten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Herrn Reichsleiter Rosenberg
Abschrift zur Kenntnis

gez. Unterschrift
Rittmeister und Adjutant."

AD 3831

H4952 – 0020

3766-PS
19

[illegible] Wirkung des [illegible]-Befehls vom [illegible].7.1940: Archivschutz).

[illegible] mehrfaher Hinsicht zu beschränken. Erstens dürfte er [illegible] Schriftmaterial, also keine Kunstwerke, erfassen, zweiten war ein Zugriff auf Privateigentum ausgeschlossen. Die französischen Staatsbibliotheken und -archive aber unterstanden dem Archivschutz der Militärverwaltung; da der Einsatzstab mit den Militärbefehlshabern Verbindung aufzunehmen hatte, war zu hoffen, daß sich der Archivschutz mi seinen Einwänden durchsetzen werde. In einer Aussprache v 28.8.1940 wurde dann auch zwischen der Militärverwaltung (Leiter der Abteilung Verwaltung und Beauftragter für Arc schutz) und dem Einsatzstab (Reichshauptstellenleiter Ebe SS-Hauptsturmführer Dr. Gehrigk, Reichshauptstellenleiter Utikal) eine Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabengebiet erzielt. Ein Vermerk des Beauftragten für Archivschutz vo gleichen Tage (Abschrift Akten Kunstschutz) besagt hierüber:

> " Im öffentlichen Bereich, also den Staats- und Stadtarchiven und "Bibliotheken", sind Eingriffe nic beabsichtigt. Ebensowenig ist es beabsichtigt, den deutschen Archiven und Bibliotheken, sei es im besetzten Gebiet, sei es in der Heimat, zugunsten der Hohen Schule irgendwelches Material zu entziehen ode vorzuenthalten, das sachgemäß zu ihnen gehört und in ihnen auch für Zwecke der Hohen Schule jederzeit zur Verfügung stehen wird. Die Herren bezogen sich hierb auf ihre früheren Unterredungen bezw. Vereinbarungen mit den Generaldirektoren der Staatsachrive und der Staatsbibliothek in Berlin."

Weiter heißt es:

> " Kriegsverwaltungschef Dr. Best hob hervor, daß auch im nichtstaatlichen Bereich Maßnahmen des Einsatzstabes Rosenberg im besetzten Gebiet nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung des Chefs der Militärverwaltung in Frankreich als des einzig zuständigen und verantwortlichen Trägers der vollziehenden Gewalt vo genommen werden dürften, was die Herren ohne weitere anerkannten."

Vollmachten, Erstes Stadium (Polnische Bibliothek und Bücherei Turgeniew).

4.) Gleichwohl kam es sehr bald zu ernsten Zwischenfälle So wurden die Räume der Polnischen Bücherei in Paris ohne Wissen der Militärverwaltung geöffnet und die Bestände zwecks Abtransports nach Deutschland in Kisten verpackt. In einem Schreiben des Einsatzstabes Rosenberg (Stabsführ Ebert) an die Militärverwaltung vom 13.9.1940 (Akten Kuns schutz, Beiheft) heißt es:

A 103282

H4952 – 0021

3766-PS
20

" Am 7. d.J. beantragte mein Arbeitsgruppenleiter Paris, Pg. Dr. Grau, bei der Geheimen Feldpolizei die Beschlagnahme und Öffnung der Bibliotheka Polska, Quai d' Orleans 6, für die Zwecke der Hohen Schule gemäß der bekannten Anordnung des Führers.

Diesem Wunsche wurde entsprochen und das Haus durch die Geheime Feldpolizei und dem Sicherheitsdienst geöffnet und beschlagnahmt und uns zur Verfügung gestellt. Mein Arbeitsgruppenleiter ist dabei genau den bestehenden Weisungen gefolgt. Nachdem der Sicherheitsdienst festgestellt hatte, daß das dort in der Bibliotheka Polska vorhandene Material zu unserem Arbeitsbereich gehört, ist die Bibliothek zum Einpacken und zur Verladung nach Deutschland freigegeben worden."

Der Wert dieser Bücherei ergibt sich aus einem Bericht der Militärverwaltung an OKH vom 15.9.1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft):

" Die polnische Bibliothek in Paris ist im Jahre 1839 von verschiedenen Vereinigungen polnischer Emigranten gegründet worden.....Ihre Unterhaltung und Verwaltung liegen seit dem Jahre 1890 in den Händen der polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau. Die Bibliothek umfaßt heute rund 100 000 Bände, meist Literatur zur Kultur, Wissenschaft, Geschichte und Geographie Polens, dazu kommen etwa 150 laufend gehaltene Zeitschriften, darunter alle Veröffentlichungen der polnischen Akademie und wissenschaftlichen Vereinigungen, ferner etwa 8000 Kupferstiche aus dem 16. bis 20. Jahrhundert, etwa 1000 Handschriften archivalischen Charakters und endlich 2500 zum Teil sehr seltene geographische Karten. Mit der Bibliothek ist seit dem Jahre 1903 das Adam Mickiewicz-Museum verbunden, das in seiner Bibliothek alle Ausgaben und Übersetzungen der Schriften des polnischen Dichters Mickiewicz sowie die gesamte Literatur über ihn und seine Zeitgenossen enthält."

Auf Anregung ihres Beauftragten für Bibliotheksschutz hat die Militärverwaltung der Geheimen Feldpolizei am 15.9.1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) befohlen, "die weitere Verpackung alsbald einstellen zu lassen; die Bibliothek ist wieder zu verschließen und der Schlüssel einstweilen wieder durch Sie in Verwahrung zu nehmen". Gleichzeitig - Bericht der Militärverwaltung vom 15.9.1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) - wurde der Fall an das OKH herangetragen. Da sich drei Stellen um die Bücherei bemühten (Einsatzstab Rosenberg, Auswärtiges Amt und Preußische Staatsbibliothek), wurde die Entscheidung, was mit ihr zu geschehen habe, dem OKH überlassen.

Belcher

A 183283

3766-PS
21

Welcher Art diese Entscheidung war, läßt sich den Akten nicht entnehmen. Sie dürfte gleichzeitig die Turgeniew -Bibliothek zum Gegenstand gehabt haben, eine 1875 gegründete, etwa 60 000 Bände russischer Literatur, Geschichte und Kunst umfassende Pariser Bücherei, die im Eigentum der Association des lecteurs de la Bibliothèque Publique Tourgenev in der Rue du Val - de - Grâce 9 stand und, wie einer undatierten Aufzeichnung des Beauftragten der Militärverwaltung für Bibliothekschutz (Akten Kunstschutz, Beiheft) zu entnehmen ist, ohne die bei der Besprechung am 28.8.1940 (oben Ziffer 3) ausdrücklich vereinbarte Benachrichtigung der Militärverwaltung durch den Einsatzstab Rosenberg verpackt und nach Deutschland verbracht worden ist.

Vollmachten, Erstes Stadium (Einschränkende Wirkung des OKW-Befehls vom 3.7.40: Logen und Kirchen).

5.) Was den zweiten Punkt des OKW-Befehls (Logen und Kirchen) anging, war dieses Gebiet der Verantwortung der Militärverwaltung von vornherein entzogen; es gehörte zu dem Aufgabenkreis des Pariser Sonderbeauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des S.D. In engem Zusammengehen mit dem Auftrag Rosenberg ist dieser Aufgabenkreis später durch Erlaß des OKW vom 4.10.1940 - Az. Nr. 95 257/40 g Abw. III (Ⅱ) - (Abschrift Akten Kunstschutz), folgendermaßen umschrieben worden:

"a) Erfassung und Überwachung von gegen das Reich gerichteten Bestrebungen der
1. Juden
2. Emigranten
3. Logen
4. Kommunisten
5. Kirchen

b) Durchforschung und Sicherung von
1. für Deutschland wertvollem Schrifttum in den Staatsbibliotheken und Archiven,
2. gegen Deutschland gerichteten politischen Vorgängen in den Kanzleien der hohen Kirchenbehörden und Logen."

Vollmachten, Erstes Stadium. (Einschränkender OKH-Befehl vom 3.8.1940).

6.) Abgesehen von Fällen wie der Polnischen Bibliothek, deren Klärung zunächst mit eigenen Machtmitteln versucht werden konnte, bot der Auftrag Rosenberg zu allgemeinen Gegenvorstellungen fürs erste keinen Anlaß. Entscheidend blieb freilich, ob er im einschränkenden oder ausdehnenden Sinne angewandt werden würde. Hierüber war ein Zuständigkeitsbefehl des OKH vom 3.8.1940 (Akten Kunstschutz) ergangen, der deutlich eine restriktive Tendenz verriet:

"Fernschreiben

H4952 -0022

A 3284

H4952 - 0023

3766 PS
22

[illegible]

Geheim

Gen.
Chef der Milit. Verwaltung in Frankreich

- G e h e i m -

1) Der der geheimen Staatspolizei gemäß Verfügung OK Nr.2850/40 g. vom 5.7.40 erteilte Auftrag beschränkt sich nach Mitteilung des OKW auf die Sichtung und Erfassung von Material der Logen usw. Die Exekutive au auf sicherheitspolizeilichem Gebiete üben allein der Chef der Mil. Verw. in Frankreich und der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich aus.
2) Über die in Ziffer 1) angezogene Verfg. des OKW hinaus sind keine Sonderermächtigungen erteilt worden
3) Falls in besonderen Fällen Unterstützung durch besondere Fachkräfte der Gestapo erforderlich erscheint ist entsprechender Antrag an OKH/Genstb. d.H. Gen.Qu stellen.

OKH Genstb.d.H. Gen. Qu. I b Nr 2 Nr. 11468/40 g".

Umfangreichere Vollmachten des Einsatzstabes Rosenberg waren danach nicht zu erwarten. Um so mehr konnte die Militärverwaltung ihren Plan fortsetzen, alle Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Kunstschutzes bei sich zu vereinen.

Vollmachten, Rechtes Stadium, Schreiben Rosenberg vom 5.9.40.

7.) Die weitere Entwicklung nahm ihren Ausgang von einer nächst einfachen Tatsache: Der Einsatzstab war bei seinen Nachforschungen nach Archivmaterial auch auf Kunstschätze gestoßen. In einem persönlichen Schreiben Rosenbergs an den Leiter der Abteilung Verwaltung vom 5.9.1940 (Akten Kunstschutz) hat dies Ungeschminkt zum Ausdruck:

"Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der [illegible]

Berlin [illegible], [illegible]
Margaretenstraße 1[illegible]
Fernruf [illegible]

Herrn
[illegible]

[illegible]

Sehr geehrter [illegible]

[illegible]

A103285

nach

H4952 – 0024

3766-PS
23

nach Deutschland transportieren und dort sicherstellen lassen. Die gesamten nach Deutschland transportierten Bestände werden listenmäßig erfaßt und Ihnen eine Liste dieser Gegenstände zur Kenntnisnahme zugestellt. Über die Verwertung dieser in Deutschland sichergestellten Gegenstände wird der Führer selbst seine Entscheidung treffen.

Heil Hitler!

gez. A. Rosenberg".

Damit war der Sprung von den Archiven zu den Kunstwerken getan.

Bei der Militärverwaltung fand diese Absicht jedoch entschiedene Ablehnung. Nicht nur, daß sie den Befehlen des OKW's vom 5.7.1940 und des OKH's vom 3.8.1940 widersprach, wonach der Auftrag Rosenberg ein viel engerer war, sie verstieß auch gegen die in der Kunstschutzverordnung vom 15.7.1940 verankerte ausschließliche Zuständigkeit der Militärverwaltung, indem sich Rosenberg nunmehr anmaßte, über das Schicksal des jüdischen Kunstbesitzes nach eigenem Gutdünken zu befinden. Außerdem war die gegebene juristische Begründung ("z.Zt. herrenloser jüdischer Besitz") mit keinerlei geschriebenem oder ungeschriebenem Rechtssatz vereinbart. Dem Reichsamtsleiter Heil, der das Schreiben am 11.9.1940 persönlich überbrachte und sich, wie schon erwähnt, zur Begründung auf den angeblichen Abtransport Rothschildscher Gemälde durch unbekannte Wehrmachteinheiten bezog [1], wurde daher durch den Leiter der Abteilung Verwaltung eröffnet, "daß hierüber die Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres eingeholt werden müsse" (Vermerk vom 11.9.1940, Akten Kunstschutz). Dies ist auch geschehen. Der bereits abgefaßte Bericht der Militärverwaltung an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 13.9.1940, der sich noch vorwiegend mit der Deutschen Botschaft befaßte, wurde entsprechend ergänzt und die darin enthaltene Schlußforderung, wonach der Militärverwaltung die alleinige Zuständigkeit belassen werden sollte, auch gegenüber dem Einsatzstab Rosenberg erhoben.

Vollmachten, Zweites Stadium, (OKW-Befehl vom 17.9.1940.)

8.) Dem Reichsamtsleiter Heil, der in einem Pariser Hotel die Entscheidung abwartete, ist diese ablehnende Haltung nicht verborgen geblieben. Es ist anzunehmen, daß er seinen Auftraggeber alsbald darüber ins Bild gesetzt hat. Möglicherweise

1) In Wahrheit war er durch die Deutsche Botschaft erfolgt (siehe II,3).

A 103286

H4952 – 0025

3766-PS
Bd

Möglicherweise hat auch Rosenberg von sich aus auf einen Befehl der obersten Führung hingewirkt. Jedenfalls erging, noch ehe der Bericht der Militärverwaltung vom 30.3.1940 beim Oberbefehlshaber des Heeres eingetroffen war, der folgenschwere Erlaß des Chefs OKW (Keitel) vom 17.8.1940 (Akten Kunstschutz), der mit der bisherigen Linie der Militärverwaltung und des OKH endgültig brach und die eigentliche Wende in der Erfassung französischer Kunstgüter herbeiführte:

"Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
2 f 28.14 W.Z. Nr. 3812/40 g Berlin W 35, d. 17.9.1940

An den
Oberbefehlshaber des Heeres
für die Militärverwaltung im besetzten Frankreich.

In Ergänzung des s.Z. mitgeteilten Auftrages des Führers an den Reichsleiter Rosenberg, in den besetzten Gebieten des Westens Logen, Bibliotheken und Archive nach für Deutschland wertvollem Material zu durchsuchen und dieses durch die Gestapo sicherzustellen, hat der Führer entschieden:
Maßgebend für den Besitzstand sind die Verhältnisse vor dem Kriege in Frankreich vor der Kriegserklärung am 1.9.39. Nach diesem Stichtag vollzogene Übereignungen an den franz. Staat oder dergl. sind gegenstandslos und rechtsunwirksam (z.B. polnische und slowakische Bibliotheken in Paris, Bestände des Palais Rothschild oder sonstiger herrenloser, jüdischer Besitz). Vorbehalte bezüglich der Durchsuchung, Beschlagnahme und des Abtransportes nach Deutschland auf Grund solcher Einwände werden nicht anerkannt.
Reichsleiter Rosenberg bezw. sein Vertreter Reichshauptstellenleiter Ebert hat hinsichtlich des Zugriffsrechtes eindeutige Weisungen vom Führer persönlich; er ist ermächtigt, die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgüter nach Deutschland abzutransportieren und hier sicherzustellen. Über ihre Verwendung hat der Führer sich die Entscheidung vorbehalten.
Es wird gebeten, die in Frage kommenden Militärbefehlshaber bezw. Dienststellen entsprechend anzuweisen.

gez. K e i t e l.

Nachrichtlich
Reichsleiter Rosenberg
zur Kenntnis."

9.)

A 193287

H4952 - 0026

3766-PS
35

Ablehnung. Erstes Stadium, Hinzeigende Stellungnahme der Militärverwaltung.

9.) Während der Einsatzstab mit der Verwirklichung dieses Befehls in bestürzendem Grade begann, gelangte die Militärverwaltung zu dem Entschluß, seine Durchführung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Dieser Entschluß, aus begreiflichen Gründen nirgends aktenkundig gemacht, wurde über die politische Gebundenheit der Einzelnen hinweg von der Gesamtheit des Stabes geteilt. Er ergab sich folgerichtig aus der bisherigen Einstellung, wonach eine Verbringung französischer Kunstgüter nach Deutschland dem Völkerrecht sowohl wie den außenpolitischen und moralischen Gesetzen widersprach.

Indessen war die Lage der Militärverwaltung fast aussichtslos. Nicht nur, daß der Befehl, als vom Obersten Befehlshaber der Wehrmacht formal gesehen bindend war, die Aktion selbst lief auch an und bekam dadurch ihr eigenes von allen Erörterungen unabhängiges Gewicht.

Vollmachten. Zweites Stadium, Einschaltung der Militärverwaltung.

10.) Das Nächstliegende, fast Spontane war, sich in die Dinge einzuschalten, um weiterhin dabei mitreden zu können. Auf dem Gebiete des Archivschutzes war vom Einsatzstab bereits zugestanden worden, obwohl, wie die Fälle Polnische Bibliothek und Bücherei Turgeniew bewiesen, ohne ernsten Willen, dem Versprechen nachzukommen, daß die Militärverwaltung von allen Aktionen, auch gegenüber Privateigentum, unterrichtet werde [1]. Nunmehr wurde eine gleiche Forderung hinsichtlich der privaten Kunstschätze erhoben. In einer Aussprache zwischen Militärverwaltung (KVR Dr. Pfitzner) und Einsatzstab Rosenberg (DRK-Feldführer von Behr [2]) vom 26. Oktober 1940 wurden folgende Richtlinien aufgestellt (Vermerk Dr. Pfitzners vom 26.10.1940, Akten Kunstschutz):

"1.) Bei der Erfassung und Sicherstellung des nichtarischen Kunstbesitzes ist enge Zusammenarbeit zwischen dem Einsatzstab Rosenberg und dem Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Frankreich und seinen Bezirksbeauftragten anzustreben. Soweit die Erfassung von jüdischem Besitz in Frage kommt, der im Rahmen der großen Bergungsaktion der Generaldirektion

1) Unterredung vom 28.8.1940 (oben Ziff. 3).
2) v.Behr war Leiter des Hauptreferates des Einsatzstabes, übte aber seine Gesamttätigkeit in der Uniform des Deutschen Roten Kreuzes aus, dem er nebenbei angehörte.

der

A 193288

3766-PS
26

der Nationalmuseen mit geborgen wurde, werden die entsprechenden Listen seitens des Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Frankreich von der Generaldirektion der Nationalmuseen angefordert. Von Fall zu Fall werden Ausweise für das Betreten der Bergungsorte im Sinne der Verordnung vom 15.7.1940 betr. Erhaltung von Kunstschätzen usw. ausgestellt. Die Transporte werden durch die Geheime Feldpolizei ausgeführt. Für eine rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Bezirksbeauftragten für den Kunstschutz ist Sorge zu tragen, damit er beim Abholen der in Frage kommenden Kisten zugegen sein kann.

2.) Auf Anregung des ~~Höheren~~ Staatsrates Turner [1] sind im Louvre Räume für die Bergung des erfaßten nichtarischen Kunstbesitzes zur Verfügung gestellt worden[2]. Unter der Oberleitung des Beauftragten für den Kunstschutz beim Militärverwaltungsbezirk Paris, Herrn KVR Dr. Bunjes, werden die sichergestellten Bestände gesichtet und inventarisiert. Zu diesem Zweck ist seitens des OKH der Kunsthistoriker Dr. Schiedlausky einberufen worden, der zu einer von dem Militärbefehlshaber Frankreich geleiteten wissenschaftlichen Kampagne gehört und nunmehr dem Einsatzstab Rosenberg für die Inventarisation des sichergestellten jüdischen Kunstbesitzes für die Dauer der Aktion zur Verfügung gestellt wird.....

3.) Der Einsatzstab Rosenberg richtet im Louvre ein Sekretariat ein, wo auch Dr. Schiedlausky sein Büro hat. Er bekommt eine Sekretärin und einen weiteren Mitarbeiter."

Vollmachten. Zweites Stadium, Aktion gegen die Schlösser Brissac, Chambord und Moyres).

11.) Wie zwingend diese Einschaltung der Militärverwaltung war, bewies ein Vorkommnis vom Tage zuvor. Gezeichnet durch v. Behr, erhielt der Leiter der Abteilung Verwaltung am 25.10.1940 folgendes Schreiben:

"Wir bitten um Freigabe der in den Schlössern von Brissac, Chambord und Moyres befindlichen Kunstgegenstände auf Grund des Führerbefehls vom 17.9.1940 (Chef OKW 2 f 28.14 WZ Nr. 3812/40 g). Die in den genannten Schlössern befindlichen Kunstgegenstände stammen ausschließlich aus jüdischem Besitz und werden von uns in Ausführung des oben genannten Führerbefehls in die Räume des Louvre gebracht.

Heil Hitler!

i.C. v. Behr."

v. Behr wurde auf zwei Irrtümer hingewiesen. Nur das Schloß Moyres (Dép. Sarthe) hatte einmal eine jüdische Kunstsammlung aufgenommen. Es handelte sich um die Sammlung ~~Löwen~~ Schlüsselstein, die im Rahmen der Bergungsaktion der Nationalmuseen mit in Sicherheit gebracht worden war. Die Sammlung

---

1) Chef des Verwaltungsstabes beim Chef der Militärverwaltung Paris.
2) Pavillon "Jeu de Paume".

wurde

A 103289

H4952 - 0027

3766-PS
47

[illegible]

[illegible] Nacht vom 2.[illegible] [illegible] von der Louvre-Direktion, gemeinsam mit dem Beauftragten Kunstschutz beim Militärbefehlshaber, in den Bergwerkstoff Sourches gebracht, wo sie sich nunmehr befinden. Schloß Moyres enthielt also keine Sammlungen mehr. Die Schlösser Brissac und Chambord dagegen bargen in der überwiegenden Mehrzahl Kunstschätze aus rein nationalem Besitz.

Eine Freigabe schied danach aus. Herr v. Behr wurde entsprechend verständigt. Um eine heimliche Abwanderung der Bestände zu verhindern, wurden von der Louvre-Direktion jedoch noch am 25.10.1940 genaue Listen über sie einverlangt. Dabei stellte sich heraus, daß bereits versucht worden war, in das Schloß Brissac zu gelangen, doch war das Unternehmen mangels eines Ausweises der Militärverwaltung mißglückt. Außerdem hatte sich der Feldpolizeikommissar Thoss an die Louvre-Direktion gewandt, um seinerseits die für die Schlösser maßgebenden Listen zu erhalten. Die Louvre-Direktion hat ihm darauf an die Gruppe [illegible] beim Militärbefehlshaber verwiesen (über die [illegible] Vorgänge Vermerk des KVR Dr. Pfitzner vom 26.1[illegible].1940, Akten Kunstschutz).

Vollmachten. Zweites Stadium. (Musikarchiv Rigny-Ussé).

1[illegible].) Nicht ohne Interesse ist ein archivalisches Schlagen, das auf Grund der getroffenen Abreden an die Militärverwaltung herangetragen wurde. Das Nähere hierüber ergibt sich aus einem Vermerk des Beauftragten der Militärverwaltung für Bibliothekschutz vom 5.11.1940 (Akten Kunstschutz):

> "Herr Dr. Gerigk [1] erklärte zunächst, daß seine Beschlagnahme-Vollmachten auf jüdische, freimaurerische und kirchliche Privatbibliotheken wie auf solche ehem. tschechischen oder polnischen Staatsbesitzes beschränkt seien.....
>
> Im weiteren Verlauf äußerte Herr Gerigk eine Reihe von Wünschen. Er bat um die Rückführung der in Rigny-Ussé befindlichen 81 Kisten der Bibliothek des Conservatoire, da in diesen sämtlichen Kisten sich Musikhandschriften befänden, für die er sich interessiere. Des weiteren klagte er über die mangelhafte

1) Leiter des Musikreferates beim Einsatzstab Rosenberg

und

A 103290

H4952 - 0028

Unterbringung der Bestände der Bibliothek [illegible] Conservatoire und der Opéra. Er bat ferner um [illegible] stellung der Kisten, in denen sich Glucks oder [illegible] Handschriften aus dem Besitz der Bibliothek Opéra fänden, und um deren Rückführung aus Rigny-Ussé..... Bei dieser Gelegenheit wünschte er, daß wir einige Aufnahmen aus dem Dépot in Rigny-Ussé machten, da es den Führer sicher sehr interessieren würde zu sehen, wie die kostbaren Handschriften in Kisten untergebracht wären (also nicht Aufnahmen des Schlosses, sondern Aufnahmen der Kistenstapel)....."

Der Beauftragte für Bibliothekschutz hat den endgültigen Bescheid auf eine spätere Besprechung verschoben. Ob diese stattgefunden hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Vollmachten, zweites Stadium, (Militärverwaltung gegen Abtransport).

13.) Die Politik einer Einschaltung wäre vor dem Gebot zur Sauberkeit der Militärverwaltung - und damit zur Sauberkeit des deutschen Ansehens, als dessen hervorragendster Vertreter in Frankreich sie galt - nicht zu verantworten gewesen, hätte sie nicht ein weiteres Ziel verfolgt. Nachdem auf Grund des OKW-Befehls vom 17.9.1940 die Erfassung französischer Kunstschätze in vollem Gange war, faßte sie den Entschluß, den Abtransport nach Deutschland unter allen Umständen zu verhindern. Der Weg hierzu war ein doppelter. Einmal mußte dem Einsatzstab Rosenberg nicht in Form eines Befehls, der als "Ungehorsam" sofortige Gegenmaßnahmen des OKW ausgelöst hätte, sondern durch deutliche Empfehlung untersagt werden, die im Pavillon du de Paume gesammelten Werke abzutransportieren. Sodann war das OKW zu ersuchen, die Vollmacht des Einsatzstabes, soweit sie ihn zum Abtransport ermächtigte, aufzuheben oder einzuschränken.

Vollmachten, zweites Stadium, (Vereinbarung über Unterbleiben des Abtransports).

14.) Das erste geschah in einer Unterredung des Leiters der Abteilung Verwaltung mit dem Leiter des Einsatzstabes (Ebert) vom 2.10.1940. Letzterer hatte gebeten, durch Weisung an die Geheime Feldpolizei dafür zu sorgen, daß die Beschlagnahme von Kulturgütern nur noch für den Einsatzstab Rosenberg und nicht mehr zugunsten anderer Stellen, etwa des Botschafters Abetz erfolge, der auf diesem Gebiet immer noch tätig sei (siehe oben II 4). Ebert wurde hierwegen auf den Weg schriftlicher Eingabe verwiesen. In dem hierüber abgefaßten Vermerk des Leiters der Abt. Verwaltung vom 4.10.40 (Akten Kunstschutz) heißt es sodann:

"Er

A [illegible]3291

H4952 - 0029

H4952 - 0030

3766-PS
29

> [illegible] der Leiter der Abteilung [illegible] im Übrigen der Meinung Ausdruck, daß [illegible] des Deutschen Reiches nicht entspeche, wenn [illegible] güter aus dem besetzten Frankreich unter [illegible] der Besatzungsgewalt in das Reich verbracht [illegible] das Reich sei in der Lage, die Herausgabe jedes beliebigen Kulturgutes durch offene Forderung beim Friedensschluß zu bewirken."

Der Vertreter des Einsatzstabes hat auf diese klare Vorstellung eine ebenso klare Antwort erteilt:

> " Der Reichshauptstellenleiter Ebert erwiderte, daß er von der an sich bestehenden Vollmacht, beschlagnahmte Kulturgüter in das Reich zu verbringen, keinen Gebrauch machen werde. Es genüge ihm, wenn diese Gegenstände im besetzten Gebiet unter deutscher Aufsicht sichergestellt werden."

In einem Brief von gleichen Tage (2.10.1940; Akten Kunstschutz), in dem Ebert seine Bitte wegen des Botschafters Abetz vereinbarungsgemäß wiederholte und den Inhalt dieser bedeutsamen Unterredung nochmals schriftlich fixierte, war dann auch von einem Abtransport nicht mehr die Rede:

> " Die auf Grund dieses Befehls (gemeint ist der OKW-Befehl vom 17.9.1940) mit dem Chef der Militärverwaltung Paris geführten Besprechungen haben zu einer die Reichsinteressen in jeder Hinsicht wahrenden Verabredung geführt, wonach diese Kulturgüter zunächst, auf Wunsch des Einsatzstabes, durch die [illegible] beschlagnahmt, dann durch Angehörige des Einsatzstabes gesichtet und in die für diese Zwecke bereitgestellten Räume des Louvre-Museums überführt werden. Über die dorthin gebrachten Kulturgüter hat sich der Führer in seinem Befehl die Entscheidung vorbehalten."

Im übrigen hat auch der Beauftragte für Kunstschutz bei der Militärverwaltung (Graf Metternich) unabhängig von diesem Vorgang - wahrscheinlich schon zu einem früheren Zeitpunkt - einen Vorstoß in gleicher Richtung und mit demselben Ergebnis unternommen. Der Beauftragte für Archivschutz bei der Militärverwaltung konnte dem OKH am 7.10.40 darüber mündlich berichten (undatierter Vermerk des OKVR Dr. Schnath, Akten Kunstschutz):

> " Bei der vom Einsatzstab gleichfalls überraschend eingeleiteten Erfassung und Abführung von Kunstwerken aus jüdischem Privatbesitz habe der Beauftragte für den Kunstschutz pflichtgemäß eingegriffen und erreicht, daß die beschlagnahmten Kunstgegenstände nicht nach Deutschland abtransportiert, sondern zunächst in Räumen des Louvre sichergestellt wurden."

15.)

A 03292

H4952 – 0031

3766-PS
30

Vollmachten. Zweites Stadium, (Ersuchen an OKH).

15.) Was damit auf der Ebene der Militärverwaltung gelungen war, mußte durch Weisung des OKH sanktioniert wer Inhalt dieser Weisung mußte es sein, einen Abtransport ins Reich unter Berufung auf die Zusagen des Einsatzstabes zu verhindern. Wurde ein solcher Abtransport von der Führung gleichwohl gewünscht, so sollte diese sich, über die bisherigen Befehle hinaus, noch einmal ausdrücklich dazu bekennen, damit ihre Urheberschaft um so deutlicher festgelegt war. In dem mehrfach erwähnten Bericht der Militärverwaltung an OKH vom 6.11.1940 (Akten Kunstschutz) wird deshalb folgendes Verlangen aufgestellt:

> ". . . . . .
> b) eine Anordnung zu treffen oder herbeizuführen, wonach die Überführung von beweglichem Kunstgut aus dem besetzten Gebiet nach Deutschland nur durch Vermittlung des Militärbefehlshabers in Frankreich angeordnet und durchgeführt werden darf, soweit es sich nicht um Kunstgut handelt, das aus jüdischem Besitz stammt und vom Einsatzstab Rosenberg in Verwahrung genommen worden ist. Was dieses letztere anbelangt, so bitte ich dringend, über alle etwaigen Rückführungsanordnungen unmittelbar von Berlin aus unterrichtet zu werden, damit ich die Verantwortung für das, was in meinem Bereich geschieht, übernehmen kann."

Vollmachten. Zweites Stadium, Ausweichende Haltung des OKH).

16.) Aber das OKH resignierte. Mindestens liegt von seine Seite keine Äußerung zu diesem Punkte vor. Auch der Oberbefehlshaber des Heeres hat, ausweislich der Akten, keine Entscheidung über das Verlangen der Militärverwaltung getroffen. Die Gründe lagen einmal darin, daß die Entwicklung mit Macht über die Forderung hinwegschritt. Zum ande ergaben sie sich aus einem Vorgang, der etwa einen Monat zurücklag. Damals, am 7.10.1940, unterrichtete der Beauftragte der Militärverwaltung für Archivschutz (Dr. Schnath den Vertreter des OKH (Ministerialdirigent Dr. Danckwerts in Fontainebleau, dem damaligen Hauptquartier des OKH mündlich über die Ereignisse, die zu dem Konflikt geführt hatten. Ein Vermerk Dr. Schnath's (wohl vom gleichen Tage; Akten Kunstschutz) besagt darüber:

> " KVChef Danckwerts erklärte daraufhin, daß seine folgenden Ausführungen der Entschließung des Herrn Chefs der Militärverwaltung (damalige Bezeichnung des Militärbefehlshabers) nicht vorgreifen sollten, sondern lediglich dazu bestimmt seien, die Auffassung des Herrn Generalquartiermeisters [1]) über das

[1]) Generalmajor Wagner.

Verhalten

A 109293

H4952 - 0032

3766-PS
31

Verhalten zum Einsatzstab Rosenberg zur Kenntnis zu bringen. Es sei zuzugeben, daß die Vollmachten und Befugnisse des Einsatzstabes höheren Ortes unklar formuliert seien und die verschiedensten Deutungen offen ließen. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, daß ihnen eine außerordentlich umfassende Vollmacht des Führers für den Reichsleiter Rosenberg zugrunde liege, der auch die obersten Wehrmachtstellen bisher voll Rechnung getragen hätten. Es erscheine unterlich, durch Vorstellungen oder Rückfragen höheren Orts eine schärfere Abgrenzung der Aufgaben des Einsatzstabes Rosenberg herbeizuführen, da hierbei wahrscheinlich nur eine neue Bestätigung ihres allumfassenden Charakters zum Nachteil der amtlichen Funktionen der Militärverwaltung herauskommen werde. Ministerialdirigent Danckwerts empfahl vielmehr unter ausdrücklicher Berufung auf die personelle Einstellung des Herrn Generalquartiermeisters, die Aktion Rosenberg durch enges Zusammengehen der zuständigen Stellen des Archiv-, Bibliothek- und Kunstschutzes mit dem Einsatzstab des Reichsleiters und im Wege loyaler Aussprache in den wünschenswerten Grenzen zu halten."

Diese Sätze - insofern sind sie von ~~textlicher~~ Allgemeinbedeutung - wurden der Dynamik der Gegenseite nicht im mindesten gerecht. Angesichts der ergangenen Befehle und der hinter ihrem Wortlaut erkennbaren, tieferen Absichten war es eine trügerische Hoffnung zu glauben, das Vorgehen des Einsatzstabes könnte durch Kompromisse oder durch sonstige, der überlieferten Bürokratie entstammenden Gegenmittel auf die Dauer abgestoppt werden.

Die Militärverwaltung sah sich somit in diesem kritischen Augenblick auf sich allein gestellt. Man mag die Frage aufwerfen, warum der Befehlshaber nicht zu persönlichen Vorstellungen im Führerhauptquartier geschritten ist. Der Grund ist klar. Bei dem Gegensatz der beiderseitigen Auffassung hätte ein mündlicher Vortrag aller Voraussicht nach dazu geführt, daß ~~der Militärbefehlshaber~~, zum Gehorsam gerufen, demissioniert, oder daß man ihn wegen Widersetzlichkeit entlassen und durch einen nachgiebigen Vertrauensmann ersetzt hätte, das eine wie das andere zum Schaden des besetzten Landes.

Vollmachten. Zweites Stadium. (Praktisches Ergebnis.)

17.) E i n e n Erfolg konnte die Militärverwaltung wenigstens verbuchen. Wenn auch angesichts der Weisungen aller höheren Befehlsstellen die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes nicht aufzuhalten war, so wurde doch erreicht, daß der

A 03294

H4952 – 0033

3766-PS

der Satz des OKW-Befehls vom 17.9.1940: "Er ist ermächtigt die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgüter nach Deutschland anzutransportieren" vorerst Papier blieb. Noch mehrere Wochen lang hielten sich die Transporte ins Reich, wenn sie überhaupt in nennenswertem Umfang stattfanden, in engen Grenzen. Die erfaßten Kunstschätze wurden im "Jeu de Paume", also auf französischem Boden sichergestellt. Es stand zu erwarten, daß die Gefahr ihrer Verbringung nach Deutschland damit fürs erste gebannt war und daß es der Militärverwaltung gelingen werde, ihr durch unablässige Gegenvorstellungen und durch weitere tatsächliche Schwierigkeiten einen endgültigen Riegel vorzuschieben.

Solcher Art war die Lage Anfang November 1940, zu einem Zeitpunkt, als ein weiteres Ereignis auch diese spärlichen Auswertungen zunichte machte.

Vollmachten. Drittes Stadium, (Göring-Befehl vom 5.11.1940).

18.) In einem Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes Rosenberg (Verfasser Utikal) vom 20.3.1941 (Akten Kunstschutz) heißt es:

> " Im Jeu de Paume wurden insgesamt sieben Ausstellungen durchgeführt, um Reichsmarschall Göring und Reichsleiter Rosenberg einen allgemeinen Überblick über die besonders wertvollen Gegenstände zu verschaffen."

Anläßlich eines dieser Besuche (Lagebericht des Beauftragten des Reichsmarschalls Dr. Bunjes [1] vom 20.11.1940, Akten Kunstschutz) hat Göring über das weitere Schicksal der Kunstwerke einen Befehl erlassen, den er, soweit sich der Verfasser dieses Berichtes entsinnen kann, Dr. Bunjes in die Maschine diktierte. Er trägt das Datum des 5.11.1940 und lautet:

> " In Fortführung der bisher getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des jüdischen Kunstbesitzes durch den Chef der Militärverwaltung Paris und durch den Einsatzstab Rosenberg (Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht 2 f 28. 14 W.A. Nr. 5812/40 g) wird mit den in den Louvre gebrachten Kunstgegenständen in folgender Weise verfahren:
> 1.) Diejenigen Kunstgegenstände, über deren weitere Verwendung sich der Führer das Bestimmungsrecht vorbehalten wird,
> 2.) diejenigen Kunstgegenstände, die zur Vervollständigung der Sammlungen des Reichsmarschalls dienen,

1) Bis dahin beim Chef des Militärverwaltungsbezirks Paris.

A 3295

H4952 - 0034

3766-PS
33

3.) diejenigen Kunstgegenstände und Bibliothekbestände, deren Verwendung beim Aufbau der Hohen Schule und im Aufgabenbereich des Reichsleiters Rosenberg angebracht erscheinen,

4.) diejenigen Kunstgegenstände die geeignet sind, deutschen Museen zugeleitet zu werden,

werden unverzüglich durch den Einsatzstab Rosenberg ordnungsgemäß inventarisiert, verpackt und mit Unterstützung der Luftwaffe nach Deutschland gebracht.

5.) diejenigen Kunstgegenstände, die geeignet sind, den französischen Museen und dem deutschen und französischen Kunsthandel zugeleitet zu werden, werden an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt versteigert und der dafür einkommende Erlös dem französischen Staat zu Gunsten der französischen Kriegshinterbliebenen überlassen.

6.) Die weitere Erfassung jüdischen Kunstbesitzes in Frankreich geschieht in der bisher bewährten Form durch den Einsatzstab Rosenberg in Zusammenarbeit mit dem Chef der Militärverwaltung Paris.

Paris, den 5. November 1940."

Der Befehl wurde handschriftlich mit dem Zusatz versehen:

" Ich werde diesen Vorschlag dem Führer vorlegen. Bis zu seiner Entscheidung gilt diese Regelung. gez.Göring."

Die oberste Entscheidung fiel, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten der Göring'schen Vorschläge aus. In seinem Lagebericht vom 20.11.1940 (Akten Kunstschutz) meldete der Beauftragte des Reichsmarschalls, Dr. Bunjes:

" Diese Regelung wurde am 14.11.1940 von Herrn Reichsmarschall Göring dem Führer vorgelegt. Der Führer billigte diese Vorschläge und erteilte Herrn Reichsmarschall Göring den Auftrag, die unter Punkt 1 bis 4 genannten Gegenstände in einen Spezialzug möglichst bald in die Keller der Reichskanzlei überführen zu lassen."

Auch ein Bericht des Chefs des Militärverwaltungsbezirks Paris (Dr. Medicus) vom 9.2.1941 (Akten Kunstschutz) läßt erkennen, daß die Verbringung nach Deutschland nunmehr in Fluß kam:

" Betr.: sichergestellter jüdischer Kunstbesitz im Jeu de Paume.

Herr Reichsmarschall Göring hat am 5.2.1941 angeordnet, daß eine Reihe von Kunstwerken, die der Führer zu erwerben wünscht, und diejenigen Kunstwerke, die in den Besitz des Reichsmarschalls übergehen sollen, mit dem Sonderzug des Reichsmarschalls sofort nach Deutschland transportiert werden.

Die Bezahlung der abtransportierten Kunstwerke erfolgt nach den Schätzungen eines französischen Sachverständigen 1)."

1) Bei jüdischem Besitz ist eine Bezahlung nicht erfolgt - er galt als "herrenlos" -, ob bei anderem, steht dahin.

A-402296

H4952 -0035

3766-PS
34

B.) Einzelfälle.

Vorbemerkung.

1.) Es ist nicht Aufgabe dieses Berichts, das vom Einsatzstab nach Deutschland verbrachte Kunstgut im einzelnen zu verzeichnen. Eine solche Aufgabe würde ganz einfach daran scheitern, daß der Militärverwaltung nur ein Teil der Abtransporte bekannt geworden ist. Dennoch wird es nötig sein, sich die Folgen der dem Einsatzstab erteilten Vollmachten klar zu machen, bevor man die weiteren Maßnahmen der Militärverwaltung beurteilt. Einige Einzelfälle, die möglicherweise zu den schwerwiegendsten zählen, hat die Militärverwaltung immerhin in Erfahrung bringen können, obwohl sie von der Aktion praktisch ausgeschaltet war.

Abtransport der vom Devisenschutzkommando sichergestellten Kunstwerke.

2.) Wie erwähnt (oben II,7) hat das Devisenschutzkommando Frankreich im Zuge seiner allgemeinen Aufgaben Kunstsammlungen geflüchteter Eigentümer sichergestellt [1]. Nach verschiedenen Meldungen des Devisenschutzkommandos (vom 5.5., 17.7. und 14.9.1941, Akten Kunstschutz, Beiheft) sind diese Bestände auf Grund des Göringbefehls vom Einsatzstab Rosenberg erfaßt worden. Es handelte sich um die

Sammlung der Wwe. H i r s c h, Mitinhaberin des Bankhauses Louis Hirsch, Paris, bestehend aus etwa 30 Kunstwerken, darunter 24 Gemälden aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert, sowie einem Notenheft mit Kompositionen von Richard Strauss (Elektra);

Sammlung Dr. W a s s e r m a n n, Paris, bestehend aus 75 Gemälden fast ausschließlich flämischer Meister des 14. bis 18. Jahrhunderts;

Sammlung Hermann, Jean und Isaak H a m b u r g e r, enthaltend 39 Gemälde, darunter 4 Rembrandts;

Sammlung Salomon F l a v i a n, bestehend aus 26 Gemälden, darunter zahlreichen Courbets;

Sammlung R o s e n s t e i n, bestehend aus 12 moderneren Bildern;

Sammlung S a u e r b a c h (Angaben fehlen);

---

1) Wie sich aus mündlicher Mitteilung des Leiters des Devisenschutzkommandos vom 28.4.1941 ergibt (Vermerk der Abt. Justiz vom 21.5.1941, Akten Justiz Vju 864 s.132. 42 geh), hat das Devisenschutzkommando dabei allerdings schon vielfach auf persönliche Weisung Görings gehandelt.

Sammlung

A 103297

H4952 – 0036

3766 P

Sammlung Dr. E r l a n g e r - Dr. R o s e n f e l d: Die Gemälde wurden im Juni 1939 aus Stuttgart an Dr. Erlanger nach Paris gesandt, der Auftrag gab, die Bilder an Dr. Rosenfeld nach New-York zu senden; die Speditionsfirma konnte nicht angeben, wer Eigentümer ist;

Sammlung T h i e r r y: Eigentümerin war die Frau des französischen Gesandten in Argentinien, die sich im unbesetzten Gebiet aufhielt; es handelte sich um zwei Porträts von Drouais;

Sammlung Oskar F e d e r e r, bestehend aus einem Gemälde von Monet;

Sammlung H a m p a r z o u m i a n (Grieche oder Armenier; ob Jude, konnte nicht ermittelt werden); es handelte sich um 3 Gemälde von van Dyck, Canaletto und Puga;

Sammlung André Jean S e l i g m a n n, bestehend aus 27 Gemälden, meist aus dem 17. und 18. Jahrhundert, darunter 3 Fragonards;

Sammlung Elisabeth W i l d e n s t e i n, enthaltend 13 Gemälde;

Sammlung Maurice Wolf J a c o b s o n (englischer Staatsangehöriger), bestehend aus 5 Gemälden, darunter einem Rembrandt;

Sammlung Emmy Louis D r e y f u s, enthaltend zwei Bilder von Fragonard;

Wertangaben befinden sich nur bei folgenden Sammlungen:

Sammlung Weil-Picard, bestehend aus 124 Bildern des 18. Jahrhunderts, einer Büste und 2 Statuen im Schätzungswerte von 16 - 17 Millionen ffrcs;

Sammlung R o s e n b e r g, enthaltend etwa 160 Bilder im Schätzungswerte von ffrs 7.171.000.--;

Sammlung S t e r n: Bilder, Kunstgegenstände und Bücher im Schätzungswerte von ffrs 311.200.--.

Besitz Rothschilds.

3.) Sehr umfangreich ist der Komplex des Rothschild'schen Besitzes. Der Nachlaß Edmund de Rothschild sowie der Alexandriene und James Armands umfassende zahlreiches Kunstgut aller Art, das in 5 Panzerräumen der Banque de France und des Crédit Lyonnais in Paris verwahrt war, wurde vom Devisenschutzkommando Frankreich sichergestellt und auf Grund des Göringbefehls vom Einsatzstab Rosenberg "nach einer oberflächlichen Besichtigung" übernommen (Meldung des Devisenschutzkommandos vom 5.5.1941, Akten Kunstschutz, Beiheft). Ein Verzeichnis der Gegenstände liegt nicht vor.

Weiterer

A 102298

H4952 – 0037

3766-PS
36

Weiterer Besitz auf den Namen Rothschild (Alexandrine de R., gesch. Frau Maurice de R., Edouard de R., Guy de R., James Henri de R., James Armand de R., Robert de R., Philipp und Eugen de R.) befand sich bei der Banque de France in Nevers und Angoulême und wurde vom Devisenschutzkommando bei der Société Générale in Paris, Avenue Kléber, eingelagert. Das Inventar - übersandt mit Schreiben des Devisenschutzkommandos vom ~~vom~~ 17.3.1942 (Akten Kunstschutz, Beiheft) - umfaßte 25 engbeschriebene Seiten. Die Bilder - davon zahlreiche Stücke von Velasquez, van Gogh, Goya, Watteau, Cézanne, van Dyck, Tiepolo, Perronneau, Reynolds - waren in 10 Kisten untergebracht, der Schmuck in weiteren 42 Kisten, Koffern und Kassetten. Letzterer enthielt eine Kollektion von Perlenketten, Diademen, Broschen, Anhängern, Ringen, Armbändern, Ansteckнadeln usw., deren Aufzählung allein 22 Seiten füllt, desgleichen etwa 70 Umschläge mit mehreren tausend ungefaßten Brillanten, Perlen, Smaragden, Saphiren, Rubinen usw., ebenso zahlreiche Bestecke. Hinzu kamen Handschriften, Briefe bekannter Persönlichkeiten und Bücher aus den letzten Jahrhunderten.

Das Schicksal dieser und zum Teil anderer Rothschild'scher Bestände [1] ergibt sich aus der nachfolgenden Meldung des Leiters des Devisenschutzkommandos vom 8.12.1941 (Akten Justiz, Vju 864 b.2282.41 geh):

"

Streng vertraulich!

Der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat am 3. Dezember 1941 anläßlich seiner Anwesenheit in Paris Entscheidungen über Vermögenswerte der Familie Rothschild getroffen. Diese Entscheidungen hat der Herr Reichsmarschall mir auch in meinen Akten vermerkt.

1. 52 Packstücke mit Kunstgegenständen und Schmuck aus dem Eigentum der verschiedenen Angehörigen der Familie Rothschild,
   a) 21 Packstücke sind an den Einsatzstab Rosenberg zu übergeben; die Übergabe hat am 4.12.1941 stattgefunden
   b) 31 Packstücke haben bis auf Abruf des Herrn Reichsmarschalls unter Verschluß des Devisenschutzkommandos zu verbleiben. Der Herr Reichsmarschall wird die Packstücke abrufen, nachdem er mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen

1) Es existiert noch eine weitere nicht minder umfangreiche Liste über Tafelsilber, -bestecke und -geschirre. Sie befindet sich in den Archiven der Wirtschaftsabteilung der Militärverwaltung.

wegen

A 103299

werde

H4952 – 0038

3766-PS
37

wegen der Verwertung der Gegenstände Rücksprache gehalten hat.

2. 22 große Kisten und 3 Körbe mit Tafelsilber und Eßbestecken aus Silber aus dem Eigentum der verschiedenen Angehörigen der Familie Rothschild: Wie 1 b).

3. Bilder und Kunstgegenstände, die in einem Schrank des Hauses der Jüdin Alexandrine Rothschild, Paris, 2 rue Leonardo da Vinci vorgefunden worden sind:
Diese Gemälde und Kunstgegenstände sind dem Einsatzstab Rosenberg zu übergeben. Die Übergabe hat am 5.12.1941 stattgefunden.

4. Schmuckstücke, die von der Dienststelle des Generals der Luftwaffe Paris im Hause des Bernard Rothschild gefunden und dem Devisenschutzkommando Frankreich übergeben worden sind:
Das Devisenschutzkommando Frankreich hat dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu berichten, damit er über den Verbleib dieser Schmuckstücke entscheiden kann. Nach Ansicht des Herrn Reichsmarschalls sollen diese Schmuckstücke bezw. ihr Gegenwert der Deutschen Reichskasse zur Verfügung gestellt werden."

Schloß Brissac.

4.) Das starke persönliche Interesse Görings ergibt sich auch aus einer Aktion gegen die nach Schloß Brissac geflüchteten Kunstwerke. Im August 1941 hatte die Abteilung Kunstschutz beim Militärbefehlshaber Anlaß gefunden, die Generaldirektion des Louvre schriftlich zu bitten, daß sie den Abtransport dieser Kunstwerke nach Möglichkeit überwachen möge (Vorgang und Urschrift fehlen, Text jedoch sinngemäß wiedergegeben im Bericht des Bezirkschefs Südwestfrankreich in Angers vom 19.8.1941 H B Nr. 576/41, Akte Justiz Vju 52.42 g). Über das Weitere unterrichten die nachstehenden Notizen des dem Bezirkschef Südwest zugeteilten Sachbearbeiters für Kunstschutz, OKVR Dr. Busley (Akten Justiz Vju 52.42 g):

" Am 11.8.41 teilte mir KVR Dr. Pfitzner von der Abteilung Kunstschutz beim Militärbefehlshaber in Frankreich mit, daß in den nächsten Tagen durch den Einsatzstab Rosenberg sechzehn Kisten mit Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz auf Schloß Brissac sichergestellt und nach Paris abtransportiert werden sollten. Ein entsprechendes Schreiben hierzu sei bereits an meine Dienststelle unterwegs 1).

Am 12. ds. Mts. habe ich in der Angelegenheit Herrn von Behr, den Leiter des Einsatzstabes Rosenberg aufgesucht und um Auskunft über den Sachverhalt gebeten. Herr von Behr teilte mir mit, daß Reichsmarschall Göring für die nächsten Tage in Paris erwartet

1) Es handelte sich um eine Abschrift des an die Generaldirektion des Louvre gerichteten Schreibens.

A 173390 werde

H4952 – 0039

3766-PS
38

werde, und daß ihm eine größere Ausstellung sichergestellter Kunstgüter aus jüdischem Besitz gezeigt werden solle. Hierbei sollten auch die Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz von Schloß Brissac vorgeführt werden; daher sei es dringend erforderlich, daß die fraglichen Kisten beschleunigt nach Paris verbracht werden.

Herr von Behr zeigte mir in diesem Zusammenhang einen Aktenvorgang betr. Sicherstellung von Kunstgut des Hauses Rothschild mit dem eigenhändigen Vermerk von Reichsmarschall Göring, daß die Sicherstellung unverzüglich zu erfolgen habe.

Herr von Behr gab mir Gelegenheit, die für den Besuch von Reichsmarschall Göring vorbereitete Ausstellung von Kunstgut aus jüdischem Besitz im Pavillon "Jeu de Paume" zu besichtigen.

Bei meiner Rückkehr von Paris fand ich den schriftlichen Befehl vor, mich beim Herrn General [1] zu melden: Es sei die Mitteilung eingetroffen, daß auf Schloß Brissac Leute aus Paris eingetroffen seien, um hier jüdische Kunstgegenstände zu beschlagnahmen.

Meine sofortigen Erhebungen ergaben nur die Feststellung, daß bei dem Konservator des Kunstdepots auf Schloß Brissac ein Schreiben von der Generaldirektion des Louvre - Paris - eingetroffen sei, wonach eine Reihe Kisten mit jüdischem Kunstgut am 18. ds. Mts. beschlagnahmt werden sollten.

Am 14. ds. Mts. vormittags rief Herr von Behr vom Einsatzstab Rosenberg an, daß Reichsmarschall Göring tags zuvor bereits in Paris eingetroffen sei, und daß die jüdischen Kunstgegenstände bereits am 15. ds. Mts. dem Reichsmarschall vorgeführt werden sollten.

Ich habe Herrn von Behr nahegelegt, den Termin der Beschlagnahmung zu verschieben, da bei der hiesigen Dienststelle Beunruhigung herrsche über eine Nachricht, wonach bereits Leute aus Paris auf Schloß Brissac gewesen seien.

Herr von Behr erklärte, daß ihm hiervon nichts bekannt sei; jedenfalls müsse er darauf bestehen, daß der Abtransport umgehend erfolge. Er habe bereits veranlaßt, daß zwei Lkw's unter der Leitung seines Mitarbeiters Dr. Schilde in Marsch gesetzt würden. Diese würden gegen Abend in Angers eintreffen. Er bäte mich, mit nach Schloß Brissac zu fahren, damit die Beschlagnahmung reibungslos erfolge.

Ich habe über diesen Vorgang sofort den stellvertretenden Verwaltungschef Dr. Frank Meldung erstattet und die inzwischen eingetroffenen Schreiben des Militärbefehlshabers in Frankreich betr. die Sicherstellung des fraglichen jüdischen Kunstgutes auf Schloß Brissac vorgelegt. Der stellvertretende Verwaltungschef erklärte die Unterschrift von KVR Dr. Pfitzner für eine Maßnahme von vielleicht aller-

1) Bezirkschef Südwestfrankreich in Angers.

A 103391

größter

H4952 – 0040

3766-PS
34

allergrößter Bedeutung als nichtzureichend. Im Rahmen eines Ferngespräches mit Ministerialdirektor Dr. Best vertrat dieser die gleiche Auffassung, des weiteren ordnete er an, daß die betreffenden Schreiben nach Paris zurückzusenden sind und daß die Beschlagnahmung des fraglichen Kunstgutes auf Schloß Brissac nicht eher erfolgen dürfe, bis eine entsprechende Verfügung seinerseits erfolgt sei.....

Nachmittags, etwa 1/2 6 Uhr erschien bei mir Dr. Schilde, als Beauftragter des Einsatzstabes Rosenberg mit der Bitte, ihn nach Schloß Brissac zu begleiten. Ich habe ihn über die Vorgänge aufgeklärt, des weiteren erfolgte eine Rücksprache mit dem stellvertretenden Verwaltungschef, der Herrn Schilde erklärte, daß die Beschlagnahmung erst nach der Genehmigung durch Ministerialdirektor Dr. Best erfolgen könne..... Dr. Schilde nahm hiervon Kenntnis und erklärte sich bereit, die Beschlagnahmung auf den nächsten Tag zu verschieben .....

Da Dr. Schilde am 15. ds.Mts. bis vormittags zehn Uhr nicht bei mir erschien, bin ich nach Schloß Brissac gefahren und habe hier folgendes festgestellt:

a) Der Konservator des dortigen Depots hatte am Tage vorher das oben erwähnte Schreiben der Generaldirektion des Louvre erhalten und die fraglichen Kisten bereits zusammengestellt.

b) Gegen Abend des 14.ds.Mts. waren zwei Lkw's mit französischen Arbeitern erschienen, die erklärten, sie sollten sechzehn Kisten jüdischen Kunstgutes abholen.

c) Etwa halb acht Uhr sei dann ein Herr Dr. Schilde erschienen, der unverzüglich die Verladung der sechzehn Kisten veranlaßt habe, um sofort nach Paris abzureisen.

d) Der Konservator wies seinerzeit darauf hin, daß es nach seiner Meinung fraglich sei, ob alle Kisten jüdischen Kunstbesitz enthielten; es handele sich um Kunstware einer jüdischen Kunsthandlung, wobei es erfahrungsgemäß möglich sein könne, daß es sich um rein arischen Kunstbesitz handle, der bei der betreffenden Kunsthandlung zum Verkauf angeboten sei.

e) Ich habe dem Konservator gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Beschlagnahmung ohne die Genehmigung meines Herrn Generals erfolgt sei."

Der Bezirkschef Südwestfrankreich (Generalleutnant Neumann-Neurode) hat diesen Vorfall mit Recht eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen. In einem Bericht an den Militärbefehlshaber vom 19.8.1941 (F B Nr. 570/41, Akten Justiz Vju 52.42 g) heißt es:

"Von

A 103302

H4952 – 0041

3766-PS
40

" Ich verwahre mich entschieden gegen das Vorgehen des Beauftragten des Einsatzstabes Rosenberg, der entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung das Eintreffen der Entscheidung durch Ministerialdirektor Best nicht abgewartet, sondern noch am gleichen Abend den Abtransport durchgeführt hat.....

Im allgemeinen darf ich darauf aufmerksam machen, daß durch eine solche Aktion das Ansehen der Militärverwaltung auf das schwerste geschädigt wird. Die Betroffenen, die die Zusammenhänge nicht kennen, müssen den Glauben gewinnen, daß der Abtransport dieser Kunstgegenstände von der Militärverwaltung veranlaßt wurde, die mit diesen Dingen an sich gar nichts zu tun hat. Außerdem weise ich noch darauf hin, daß durch derartige Handlungen das Ziel der Zusammenarbeit mit den Franzosen auf das schwerste gefährdet wird. Es sind mir in letzter Zeit von namhaften und collaborationsfreundlichen Franzosen Äußerungen bekannt geworden, die besagen, daß es ihnen durch solche Vorkommnisse außerordentlich schwer gemacht werde, ihre bisherige deutschfreundliche Haltung beizubehalten und im Sinne einer Zusammenarbeit der beiden Völker zu wirken."

Die Militärverwaltung unternahm in jene Zeit, veranlaßt auch durch diesen Vorfall, einen letzten Versuch, die obersten Reichsstellen zu einer Klärung gegenüber der französischen Regierung zu bewegen (siehe unten VI 2). Ein Protest beim Einsatzstab Rosenberg, der gleichzeitig durch OKVR Dr. Kuetgens (Gruppe Kunstschutz) vorgebracht wurde (Vermerk der Abt. Justiz vom 31.10.1941 Vju 52.42 g), versprach zwar keinen Erfolg, sollte aber vermüten, daß ein Schweigen der Militärverwaltung als Einverständnis gedeutet würde. Am 15.10.1941 hat der Einsatzstab (stellv. Leiter Braumüller) auf Verlangen der Abteilung Justiz eine Liste der aus Brissac entführten Kunstschätze zugesagt aber hinzugefügt;"daß die Akten sich in einem Panzerschrank in Berlin befänden, der aus technischen Gründen z.Zt. nicht geöffnet werden könne" (Vermerk vom 26.1.1942, Akten Justiz Vju 50.42). Nach mehrfacher Intervention wurde diese Zusage jedoch widerrufen."Bei einer Besprechung am 21.1.1942 hat v. Behr (Einsatzstab Rosenberg) dazu noch vertraulich mitgeteilt, daß er Anweisung habe, seine Akten jeweils alsbald nach Berlin zu senden und daß bis auf weiteres keine Auskunft aus den Akten erteilt werde; ein Verzeichnis der in Brissac abgeholten Werke könne daher nicht vorgelegt werden" (gleicher Vermerk).

A 03303

H4952 – 0042

3766-PS
41

Fall Gould.

5.) Dieselben Einflüsse traten im Falle der amerikanischen Staatsangehörigen Gould zutage. Im Februar 1942 war von irgend einer Seite gemeldet worden, daß deren Besitztum in Maison - Lafitte neben Kunstgegenständen und Weinvorräten auch Waffenlager berge. Im Hinblick auf die Strafbarkeit des Waffenbesitzes und die Staatsangehörigkeit der Eigentümerin, die eines besonders behutsamen Vorgehens bedurfte, hatte der Befehlshaber des Bezirks Nordwestfrankreich seinen Militärverwaltungschef (Dr. Medicus) persönlich mit den Ermittlungen betraut. In einem Vermerk vom 27.7.1943 berichtet Dr. Medicus folgendes:

" Die Besichtigung der Kellereien am nächsten Tage ergab die Richtigkeit der Angaben von Frau Gould. Von Waffen keine Spur! Wohl aber fand sich ein wertvolles Tryptichon und zwei kostbare Einzelstücke; alles sehr alt, in Elfenbein geschnitzt. Dieser drei Stücke hatte sich bereits ein Beauftragter des Einsatzstabes Rosenberg bemächtigt.

Noch an Ort und Stelle erklärte Frau Gould, die gesamten Weinbestände für die Soldaten der Ostfront zu stiften; das gesamte reiche Kupfer und Messing, das einen mächtigen Kellerraum ausfüllte, solle der deutschen Kriegswirtschaft zugeführt werden. Über die drei Kunstgegenstände, die ohne ihr Wissen vor irgendeinem übereifrigen Angestellten offenbar zu Beginn der Besatzungszeit im Keller untergebracht wurden, behielt sie sich Bestimmung vor.

Wenige Tage darauf Besprechung bei Herrn v.Behr, als dem Leiter des Einsatzstabes Rosenberg. Obwohl Frau Gould keinerlei Verpflichtungen hatte und obwohl umgekehrt der Einsatzstab an diesen Privateigentum einer amerikanischen Staatsangehörigen keinerlei Zugriffsrecht besaß, wurde folgendes vereinbart:
a) Frau Gould widmet dem Reichsmarschall das Tryptichon. Der Reichsmarschall stiftet das Tryptichon dem Cluny-Museum in Paris, dem es die Familie Gould von Todes wegen hatte zuweisen wollen.
b) Die beiden Einzelstücke sollten dann als Zeichen der Dankbarkeit der Frau Gould für die Überreichung der Stücke durch den Reichsmarschall an das Museum Cluny dem Reichsmarschall zu privaten Eigentum übergeben werden.

Viele Wochen gingen ins Land. Unzählige Male nahm ich mit Herrn v. Behr Fühlung wegen der Entscheidungen des Reichsmarschalls. Nach einigen Monaten erhielt ich den folgenden Bescheid:

Endlich sei es möglich gewesen, dem Reichsmarschall die drei Objekte zu zeigen; es sei ihm durch Herrn v. Behr das vorbezeichnete Angebot übermittelt worden. Der Reichsmarschall habe jedoch Gefallen an allen drei Stücken gefunden und verfügt, daß alle drei

A 103304

nach

H4952 – 0043

3766-PS

nach Deutschland verbracht werden sollten.

Ich hatte den Eindruck, daß Herr v. Mehr nicht diese Entscheidung von sich aus beeinflußt hatte. v. Mehr behauptete auch den Reichsmarschall auf die klare Rechtslage - Privateigentum ! - hingewiesen, aber kein Verständnis hierfür gefunden zu haben.

Ich habe dann öfter Frau Gould und ihren Anwalt gesprochen. Sie beschworen mich, in der Angelegenheit nicht weiter zu unternehmen, um keine Schwierigkeiten für Frau Gould, (Die amerik. Staatsangeh. wären zumeist interessiert!) etwa durch ihre Überweisung in ein Konzentrationslager herauf zu beschwören.

Trotzdem habe ich, wo immer ich konnte, diesen Fall zur Sprache gebracht und gebeten, den Reichsmarschall zu informieren, da ich annehmen mußte, daß die ganze Aktion nur auf einer unrichtigen Orientierung des Reichsmarschalls beruh . Allenthalben begegnete ich einem bedauernden Achselzucken."

Sammlung Landowska.

6.) Die jüdische Pianistin Wanda Landowska besaß in der von ihr geleiteten Schule für alte Musik in Saint-Leu-la-Forêt ein Sammlung historischer Musikinstrumente - etwa 20 an der Zahl - darunter das Klavier Chopins, desgleichen eine Kollektion von Noten, die sie mit Anmerkungen und Fingersatz versehen hatte. Der Musikreferent des Einsatzstabes Rosenberg, Dr. Gerigk, beschlagnahmte ende September 1940 beide Sammlungen und verbrachte sie in 53 Kisten zur Sicherstellung in den Louvre und von dort nach Deutschland (Bericht der Feldkommandantur St.-Cloud vom 7.1.1941, Meldung der GFP-Gruppe 613 Paris vom 8.1.4 Akten Kunstschutz, Beiheft). In einer Note an den Militärbefehlshaber vom 5.12.1940 (Akten Kunstschutz, Beiheft) bezeichnete die Generaldelegation der französischen Regierung die weggeführten Instrumente als einen "für den französischen Kunstbesitz absolut unersetzbaren" Verlust. Von der Militärverwaltung zur Äußerung aufgefordert, berief sich der Einsatzstab auf die deutschfeindliche Einstellung der Eigentümerin, im Übrigen darauf, daß die "Gegenstände als herrenloses, jüdisches Gut im Sinne des Führerbefehls" zu beschlagnahmen gewesen seien (Schreiben vom 13.1.1941, Akten Kunstschutz, Beiheft).

Einrichtung Professor Levy.

7.) Aus der Wohnung des verstorbenen jüdischen Professors Sylvain Levy in Paris 7, 9, rue Guy de la Brosse, hat der Einsatzstab im März 1941 Perserteppiche, Kunstgegenstände, Bücher, Silber, Senegalbronzen, Geschirr, Wäsche, Familienpapiere usw. abtransportiert [1]. Die französische Waffenstillstandsabordnung hat hierwegen bei der Deutschen Waffenstillstandskommission mit Note vom 20.5.1941 Beschwerde erhoben.

1)Eine Liste des Einsatzstabes über die bis Ende April 1941 von ihm beschlagnahmten Bibliotheken (siehe unter Ziff.10) spricht im Falle Levy von "wertvollen Beständen über Indien und Ostasien."

A 103305

H4952 - 0044

3766-PS
43

Eine fernmündliche Anfrage beim Leiter des Einsatzstabes (v. Behr) vom 21.2.1941 bestätigte die Richtigkeit ihrer Angaben (Akten Justiz 7J 1 88/42 gen.). Die Gegenstände waren nicht mehr greifbar.

Sammlung Wildenstein.

8.) Die Sammlung des jüdischen Kunsthändlers Wildenstein, zum Teil aus Kommissionsgütern nichtjüdischer Eigentümer bestehend, ist an ihrem Bergungsort, Schloß Moyros i. d. Nacht zum 3. August 1941 von unbekannter Seite geplündert worden. Von den dort lagernden 129 Bildern wurden 32 entnommen, darunter "Die Wäscherinnen" von Fragonard. "Ein Teil dieses Schlosses", so heißt es in einem Vermerk der Gruppe Kunstschutz (KVR Dr. Pfitzner) vom 24.5.1941 (Akten Kunstschutz, Beiheft), "war belegt von einer Einheit unter Führung eines Oberleutnants, der nicht verhindern konnte, daß die beauftragten Herren in den versiegelten Raum eindrangen, da sie vorgaben, in höherem Auftrag zu handeln. Dem hinzugerufenen Bürgermeister des nahegelegenen Ortes Coulombieres wurde eine Art von Quittung in die Hand gegeben....." Die Quittung trug die Unterschrift "Bruno Berger 2 S.D./2 Gruppe: G.F.P. z.b.V.". Der Vermerk Dr. Pfitzners fährt fort: "Meiner Dienststelle, die sich für die Wiederbeschaffung der Bilder sofort einsetzen wollte, wurde nahegelegt, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen".[1] Auf Veranlassung der Gruppe Kunstschutz wurde die restliche Sammlung daraufhin in das Schloß Sourches verbracht.

Am 12.5.1941 teilte die Reichskanzlei (Kunsthändler Haberstock) der Gruppe Kunstschutz telefonisch mit, daß die Sammlung Wildenstein aus Sourches demnächst abgeholt werden solle. Auch der Einsatzstab Rosenberg hatte in diesen Tagen erklärt, daß er die Sammlung abzutransportieren wünsche. Ein Beauftragter Haberstocks, Hptm. v. Pilsitz (Luftgau III) wies am 13.5.1941 an Hand eines von oder an einen gewissen Hugo Engel gerichteten französischen Schreibens vom 24.4.1941 nach, daß die Sammlung inzwischen in arische Hand übergegangen sei und der neue Besitzer die Verbringung nach Deutschland wünsche. Der Transport mußte

1) Es ist möglich, daß die Aktion von der Deutschen Botschaft unternommen wurde, die sich damals vom Führer f. beauftragt hielt, jüdischen Kunstbesitz zu erfassen (siehe oben II 4).

A103306

daraufhin gestattet werden. Fremdes Kommissionsgut wurde vorher ausgesondert.

Die Vorgänge ergeben sich aus einem Vermerk des Dr. Pfitzners (Gruppe Kunstschutz) vom 15.5.1941 (Akten Kunstschutz, Beiheft). Offenbar ist Dr.Pfitzner [1] strengste Geheimhaltung angeraten worden. Jedoch ist kein Zweifel, daß die Bilder für oberste Stellen bestimmt waren. Eine Abschrift des Vermerks ging mit Schreiben vom 17.5.1941 an SA-Gruppenführer Albert Bormann, Reichskanzlei, Berlin, eine weitere, mit Schreiben vom 15.5.1941, an General Hanesse, Paris, zur "Weiterleitung an die Dienststelle des Reichsmarschalls Göring, Berlin, W 8" (Akten Kunstschutz, Beiheft).

rrtümliche
esc[illegible]nahmen
Fall Kronig
u.a.).

9.) Hinsichtlich der jüdischen Abstammung des Eigentümers unterliefen dem Einsatzstab gelegentliche Irrtümer.

So hat das Devisenschutzkommando am 2.5.1941 die aus 30 Stücken bestehende Gemäldesammlung des abwesenden Holländers Joseph Kronig, früheren Direktors des Franz Hals-Museums in Haarlem, sichergestellt. Sie wurde vom Einsatzstab Rosenberg übernommen. In dem Bericht des Devisenschutzkommandos vom 5.5.1941 (Auszug Akten Justiz Vju 864 b. 1877/41 geh) hieß es indessen, daß nicht mit Bestimmtheit festgestellt worden sei, ob Kronig Jude ist. In der Tat hat Kronig bald darauf (Eingaben an den Kommandanten von Groß-Paris vom 22.5., 11.7.1941) seine arische Abstammung nachgewiesen und obendrein dargetan, daß die Sammlung dem Italiener Benedictis gehöre. Die Gruppe Kunstschutz verlangte vom Einsatzstab alsbald (Schreiben vom 28.7.1941, Akten Kunstschutz), daß der Fall "im Hinblick auf das Ansehen, das Herr Kronig in allen Fachkreisen und nicht zuletzt in Deutschland genießt, durch sofortige Rückgabe sämtlicher Bilder aus der Welt geschafft wird." Die Antwort des Einsatzstabes (v. Behr) vom 16.9.1941 (Akten Justiz Vju 864 b.1877/41 geh) ließ erkennen, daß die Bilder inzwischen in den Gewahrsam Görings übergegangen waren:

> " Da es sich im Falle Kronig nicht um einen Juden handelt, haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, daß die Sammlung selbstverständlich an den Eigentümer ausgeliefert werden wird. Wie wir Ihnen weiter vertraulich mitteilen, hat der Reichsmarschall persönlich aus dieser Sammlung

1) später gefallen, daher zu Auskunftszwecken nicht mehr greifbar.

A [illegible]3307

H4952 - 0045

H4952 – 0046

3766-PS
45

drei Bilder erworben, die jedoch nach Rücksprache mit Herrn Hofer, dem Direktor der Kunstsammlungen des Reichsmarschalls, bei passender Gelegenheit nach Paris zurückgeleitet werden. Da weiterhin unser Mitarbeiter, Pg. Dr. Lohse in Monaco mit Herrn Kronig persönlich diese Angelegenheit besprochen hat, und die Rückführung der bereits nach Deutschland abtransportierten Restsammlung ebenfalls bei gegebener Transportmöglichkeit erfolgt, dürften weitere dringende Anfragen in dieser Angelegenheit erledigt sein."

Auch in anderen Fällen ist der Einsatzstab, ohne die jüdische Abkunft des Eigentümers festgestellt zu haben, zur Beschlagnahme, teilweise noch gleichzeitig zum Abtransport nach Deutschland geschritten. Der Gruppe Kunstschutz ist es mehrfach, oft im letzten Augenblick gelungen, die Gegenstände frei zu bekommen. Über eine dahingehende Besprechung mit dem Einsatzstab (v. Behr) vom 8.7.1941 findet sich eine Notiz des Gruppenleiters Dr. Kuetgens (undatiert, Akten Kunstschutz):

" Zuerst wurde die Frage der irrtümlich im Zusammenhang mit den jüdischen Sammlungen bezw. Kunsthandlungen Weil-Picard, Arnold Seligmann und Jacques Seligmann miterfaßten Kunstwerke der Herren de Kunossy, Z.Wiel und des Grafen Dorie besprochen. Die seitens des Kunstschutzes mehrfach schriftlich ersuchte Rückgabe ist nach Aussage des Herrn v.Behr vorerst nicht möglich, da sämtliche einschlägige Akten zusammen mit den Kunstwerken nach Deutschland verschickt worden seien. Die Sammlung Saglio in der jüdischen Sammlung David-Weill sei jedoch Herrn [illegible] zurückerstattet worden."

Bei Abholung der [illegible] aus Schloß Chambord waren nach einer Mitteilung [illegible] vom 8.7.1941 versehentlich einige Kisten der En[illegible] mitabtransportiert worden. Der Einsatzs[illegible] Kunstschutz ersucht, hierwegen mit [illegible], Gruppe Feindvermögen, Verbindun[illegible] (Gleiche Aktennotiz).

Auch unter den [illegible] Schloß Sourches abgeholten Sammlun[illegible] eines Hinweises der General[illegible] festgestellt werden konnte – We[illegible]. Die Gruppe Kunstschutz veranlaßte, [illegible] durchgeprüft und die entsprechenden We[illegible] Es handelte sich hauptsächlich um [illegible] Gräfin Beauchamp, Bellier, Kapferer u[illegible].

A 103308

A 103399

3766-PS
46

In den Fällen, in denen seitens fra
Freigabeersuchen gestellt worden waren,
Kunstschutz "Bescheinigungen" mit der Rück
nehmigung ausgestellt, so z.B. - um nur ei
herauszugreifen - am 5.5.1941 in Aachen Ir
wurden hier aus Schloß Chambord vier Kisten
aus Schloß Brissac eine Kiste und aus Schlo
Gemälde freigegeben.

Wegführung von Bibliotheken; Fälle Boegner und Luise Weiss.

10.) In erheblichem Umfang kam es zum Abtran
Bibliotheken. Nach einer Ende April 1941 vom
aufgestellten Liste (übersandt mit Schreiben
2.5.1941, Akten Kunstschutz, Beiheft) handelte
bis dahin um 110 Büchereien jüdischer Vereini
Privatpersonen, meist Professoren, Politiker un
Ästen.

Hervorzuheben ist der Fall Boegner. Boegner
dent des Protestantischen Bundes in Paris. Am 18.1
hat der Einsatzstab Rosenberg seine gesamte Biblio
in 18 Kisten weggeführt, darunter zahlreiche persön
Arbeiten und Familienbriefe. Auf eine Note der Gener
delegation der französischen Regierung vom 10.2.1941
die Beschlagnahme mit der deutschfeindlichen Einstellun
Boegners begründet (Schreiben des Befehlshabers der Sich
heitspolizei und des SD an Militärbefehlshaber I c vom
17.2.1941, Abschrift Akten Kunstschutz, Beiheft). Der Mi
tärbefehlshaber (Oberst Speidel) veranlaßte daraufhin die
Rückgabe der Bestände, soweit sie mit der deutschfeind-
lichen Tätigkeit nicht in Zusammenhang standen. "Eine ent-
schuldigung in entsprechender Form wurde von den Vertreter
des Amtes Rosenberg ebenfalls vorgebracht" (gleiches
Schreiben).

In einem anderen Fall - es handelte sich um die
Schriftstellerin Luise Weiss, Mitglied der französische
Ehrenlegion - hat Einsatzstab Rosenberg seine weitergehende Praxis unverhüllt zugegeben. Von einer jüdischen Mutter abstammend, war Frau Weiss in der protestantischen Religion ihres Vaters getauft und erzogen worden. Politisch hatte sie sich - vor allem als Leiterin der Wochenzeit-

schrift

H4952 - 0047

H4952 – 0048

3766-PS
47

bedürfen

Wochenzeitschrift "L'Europe Nouvelle" - im Sinne Briands betätigt, desgleichen in frauenrechtlerischer Richtung und zugunsten politischer Flüchtlinge (Italiener, Spanier und Juden). Am 15.4.1941 hat der Einsatzstab ihre aus 3500 Bänden bestehende Bibliothek beschlagnahmt und weggeführt. Auf ihre Beschwerde erklärte der Vertreter des Einsatzstabes (Braumüller), "daß der Einsatzstab Rosenberg an sich nur jüdische Büchereien sicherstelle; er habe jedoch, gewissermaßen aus politischen Gründen, auch nichtjüdischen Personen, die sich deutschfeindlich betätigt hatten und voraussichtlich auch weiterhin betätigen werden, durch Wegnahme ihrer Bücher die Arbeitsmöglichkeit nehmen oder doch wenigstens erschweren wollen."(Vermerk der Abt. Justiz vom 18.10.1941, Akten Justiz Vju 864 b.1286.41.)

Gesamtwert.

Eine Schätzung des Gesamtwertes der vom Einsatzstab Rosenberg beschlagnahmten Kunstwerke ist anhand der Akten der Militärverwaltung nicht möglich. Einen Anhaltspunkt bietet lediglich der mehrfach erwähnte Tätigkeitsbericht des Einsatzstabes vom 20.3.1941 (Verfasser Utikal) in dem es heißt (Akten Kunstschutz):

" Sonderstab Louvre.

.....

Bei sehr vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß die bisher sichergestellten Gemälde, Skulpturen, Möbel, Teppiche, Gobelins und sonstigen Kunstgegenstände einen Wert von mehr als 1 Milliarde RM darstellen."

Am Schluß des Berichts wird hinzugefügt:

" Bisheriges Gesamtergebnis.

rund 6000 Kisten wissenschaftlichen Materials für die Hohe Schule und 30 D-Zug-Packwagen mit Kunstgegenständen, die auf Anordnung des Führers nach Südeutschland abtransportiert wurden."1)

C. Rechtslage.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die ablehnende Haltung der Militärverwaltung in sachlichen und politischen Überlegungen begründet war. Die ersteren

1) Nach einem Bericht der Militärverwaltung, Gruppe Kunstschutz, an OKH vom 8.9.1941 (Akten Kunstschutz) waren es zu diesem Zeitpunkt 52 D-Zug-Wagen.

bedürfen

A 103310

H4952 - 0049

3766-PS
48

bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Die letzteren lasse sich in den Einwand zusammenfassen, daß es nicht zweckmäßig erschien, Teile des Friedensvertrages vorweg zu nehmen, ehe der Krieg entschieden und der Vertrag geschlossen war.

Zur formalen Unterstützung ihrer Auffassung hat die Militärverwaltung mehrfach eine genaue Prüfung der Rechtslage befohlen.

Schutz
Sätzung des Privateigentums.

1.) Die Haager Landkriegsordnung von 1907, als verbindliches zwischenstaatliches Recht sowohl von Deutschland wie von Frankreich ratifiziert, verbietet in ihrem dritten Abschnitt über die "militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet" (Art. 46 Abs.2) die Einziehung von Privateigentum. Jedoch erleidet das Verbot zahlreiche Einschränkungen, so durch völkerrechtlich zulässige Repressalien, durch Zwangsauflagen, Requisitionen und Beschlagnahmen (Art. 51 bis 56) und durch Eingriffe im Falle militärischen Notstandes (Art. 23 g). Eine weitere Einschränkung muß aus politischem Grunde anerkannt werden, nämlich dann, wenn die Sicherheit der Besatzungsmacht bei ungeschmälertem Genuß des Privateigentums gefährdet wäre. Im Zug des totalen Krieges kann eine solche Gefahr beispielsweise dann auftreten, wenn Elemente, die der Besatzungsmacht feindlich gesinnt sind, einen bestimmenden Einfluß auf die wirtschaftliche Versorgung des okkupierten Gebietes besitzen.

Für Kulturgut keine Ausnahme.

2.) Keine dieser Ausnahmen trifft im Falle des Auftrags Rosenberg zu. Weder der Waffenstillstandsvertrag, noch sonstige deutsch-französische Vereinbarungen haben zugunsten französischer oder auch nur jüdischer Kulturgüter ein Einziehungs- oder Beschlagnahmerecht gewährt. Ein Gutachten der Militärverwaltung, Abt. Justiz, von 29.1.1941 (Akten Justiz) kommt daher zu dem Ergebnis:

> " Die Erfassung des jüdischen Kunstbesitzes ist weder als Beschlagnahme kriegswichtigen Eigentums noch als polizeiliche Maßnahme im Interesse einer einheitlichen Bewirtschaftung des besetzten Gebiets zu bezeichnen. Deshalb kann nach der Haager Landkriegsordnung das Deutsche Reich als besetzender Staat jüdischen Kunstbesitz weder enteignen noch in einem französischen Enteignungsverfahren an Stelle des französischen Staates treten."

3.)

A 163311

H4952 – 0050

3766-PS
49

Bindung der Militärverwaltung an Führer- und OKW-Befehle.

3.) Jedoch war die Militärverwaltung aus allgemeinen disziplinarrechtlichen Gründen an die Führerbefehle als an Anordnungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht- sowie an die Weisungen ihrer sonstigen vorgesetzten Dienststellen (OKW, OKH) gebunden, desgleichen an die Entscheidungen Görings, soweit sie die Billigung des Obersten Befehlshabers erfahren hatten.

Dies bewirkte ein Doppeltes. Die Befehlsgeber konnten den Militärbefehlshaber und seine Untergebenen, notfalls im Wege kriegsgerichtlicher Bestrafung, zum Gehorsam zwingen. Auf der anderen Seite war der Militärbefehlshaber nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen bei der Befolgung der Befehle von einer eigenen völkerrechtlichen Verantwortung befreit.

Im Verhältnis zur französischen Regierung enthielten die deutschen Befehle jedoch nur einseitige und daher unverbindliche und unbeachtliche Abänderungen des geltenden Völkerrechts.

Rechtsauffassung des Einsatzstabes Rosenberg.

4.) Wesentlich anderer Art war die Rechtsansicht des Einsatzstabes Rosenberg. Sie ist in einem Schreiben des Einsatzstabes (v. Behr) vom 27.1.1941 und in einem beigefügten Vermerk (Dr. Berger) vom 11.1.1941 niedergelegt. Die wesentlichen Gedankengänge dieses Vermerkes sind wörtlich folgende:

"Der Krieg von 1939 ist als Kampf um den deutschen Lebensraum ein Ausschnitt aus den großen Kampf, den unsere Feinde zur Vernichtung der nationalsozialistischen Weltanschauung des deutschen Volkes führen. Der Sieg in den Schlachten ist noch längst nicht ein Sieg in der Weltanschauung. Die weltanschaulichen Feinde kämpfen nicht soldatisch und beschränken sich nicht auf militärische Mittel.....

Jeder einzelne von den weltanschaulichen Feinden steht den Franctireurs von 1914/18 und den polnischen Heckenschützen von 1939 in jeder Beziehung gleich. Sie müssen also auch rechtlich so behandelt werden. Ihre Zugehörigkeit zur Kampftruppe der weltanschaulichen Feinde ergibt sich nicht wie bei den Heckenschützen aus Taten, sondern aus der Tatsache der bluts-oder bekenntnismäßigen Zugehörigkeit.

Wie mit den Heckenschützen, so gibt es auch mit den weltanschaulichen Feinden keinen Frieden auf moralischer Grundlage.....

Der Führer entzieht deshalb den weltanschaulichen Gegnern in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen

1)

A 108312

H4952 - 0051

3766-PS
50

1) die ideelle Basis (ständige Hinweise der Propaganda auch bei den anderen Völkern),
2) die politische Basis, indem er sie und ihre Handlanger als Verhandlungspartner ablehnt,
3) die materielle Basis, indem er sie, die den Kampf gewollt haben, noch wollen und stets weiter führen werden, schädigt bis zur Vernichtung (man denke an Enteignung und Arisierung, Verhinderung der Rückkehr, Wegnahme der Synagogenbüchereien usw.).

Den weltanschaulichen Feinden gegenüber bedarf es keiner Diplomatie: Sie wollen unsere, wir ihre Vernichtung. Sie werden gegen uns sein, auch wenn wir uns ihnen gegenüber "ganz christlich" benehmen.....

Politisch und rechtlich ist es vielmehr so: Wenn der franz. Staat als solcher für Logen oder Juden usw. eintritt - auch wo er dies für sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger tut - stellt er sich auf die Seite der mit uns noch im Kriegszustand befindlichen Feinde. Er verläßt den Burgfrieden, den ihm der Waffenstillstand gewährt. Damit wird der franz. Staat wieder zu einer kriegführenden Macht.....

Das Judentum setzt im Kampf gegen das deutsche Volk das Höchste ein, das es hat, das ist im Gegensatz zum Kampf auf den Schlachtfeldern nicht das Blut, sondern sein Geld. Das Rembrandt-Bild von heute ist praktisch die Finanzierung des anti-deutschen Kampfes von morgen. Es fällt deshalb ebenso unter die materiellen Kriegsgüter wie die Waffen des Soldaten die militärischen Hilfsmittel seines Kampfes sind.....

Nach dem im Führerbefehl festgesetzten Stichtag v.1.9.1939 können mithin Ansprüche der Franzosen, keine wohlwollende Prüfung erwarten, soweit sie sich auf die Zeit nach diesem Termin beziehen. Sie müssen als politische Kampfansagen angesehen und abgelehnt werden."

Es erübrigt sich, das Gutachten juristisch zu widerlegen. Seine Richtigkeit unterstellt, würde es konsequenterweise die Enteignung aller der Besatzungsmacht feindlich gesinnten Angehörigen des besetzten Staates - in der Regel fast aller Landeseinwohner - und die Bereicherung der Besatzungsmacht mit ihrem Vermögen rechtfertigen, unabhängig davon, ob mit dem besetzten Staat als solchem ein Waffenstillstands- oder Friedensvertrag geschlossen worden ist oder nicht.

Es sei nur eines erwähnt. Die Theorie der zwischen Deutschland und den Juden fortbestehenden Feindseligkeiten, also des auf die arischen Franzosen begrenzten Waffenstillstandes, ist persönlich auch vom Leiter der Abteilung Verwaltung beim Militärbefehlshaber, Dr. Best, vertreten und ausgesprochen worden [1]. Wie das von ihm selbst mitgezeich-

1) Logen- und Judenschriftgut dürfe man sich ebenso aneignen u. zur Weiterführung des Kampfes benützen wie etwa feindliche Munitions- oder Brennstofflager (Vermerk des Beauftragten für Archivschutz über eine Äußerung Dr. Best's vom 28.3.1940; Akten Kunstschutz).

nete

A 103313

H4952 – 0052

3766-PS
51

mitgezeichnete Rechtsgutachten der Abteilung Justiz vom 29.1.1941 beweist (oben Ziff. 2), ist dieser Standpunkt jedoch bereits innerhalb seiner Abteilung auf die Bedeutung einer Privatansicht zurückgedrängt und dank dessen nach außen nicht wirksam geworden.

IV.

Herausnahme des Einsatzstabes Rosenberg aus der Befehlsgewalt der Militärverwaltung.

War die Militärverwaltung der Überzeugung, daß der Auftrag Rosenberg einen Völkerrechtsbruch darstelle, daß sich seine Durchführung aber angesichts des starken persönlichen Interesses der politischen Führung nicht verhindern ~~lasse~~, so war es folgerichtig, wenn sie nunmehr vom Kampf gegen den Auftrag selbst dazu überging, den Mangel ihrer Verantwortung nach außen hin darzutun und den Ruf ihrer Dienststellen durch Lösung aller organisatorischen Beziehungen zum Einsatzstab zu wahren. Dieses Ziel trat in Anschluß an den Görings-Befehl vom 5.11.1940 und die darauf folgenden Abtransporte in den Vordergrund.

Bericht über die Rechtslage an OKH vom 29.1.1941.

1.) Als erstes hielt es der Militärbefehlshaber für nötig, dem OKH seine rechtlichen Vorbehalte gegen den Göringbefehl zur Kenntnis zu bringen. In einem Bericht vom 29.1.1941 (Handakten v.Stülpnagel, 1941; das dort verzeichnete Datum vom 28.1. beruht auf einem Irrtum) gab er das Votum der Abteilung Justiz vom gleichen Tage (oben III C 2) ausführlich wieder und fügte hinsichtlich der eigenen Verantwortung und des Verhältnisses zur französischen Regierung folgende, allenfalls dem Votum entnommenen Schluß folgendes hinzu:

" Für das Vorgehen des Militärbefehlshabers ist im inneren Befehlsverhältnis der Führerbefehl maßgebend. In der Ausführung wird bereits nach dem Befehl des Reichsmarschalls vom 5.11.1940 verfahren. Die Militärverwaltung ist damit von der Verantwortung für die Verletzung der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über das Privateigentum entbunden.

Ungeklärt ist die Lage gegenüber der franz. Regierung, da der Führerbefehl "geheim" und eine innerdienstliche Weisung darstellt. Im Falle seiner Bekanntgabe würde die franz. Regierung einwenden, daß es sich um eine einseitige für die unverbindliche Änderung des zwischenstaatlichen Rechtes der Haager Landkriegsordnung handle. Die Klärung und Regelung dieser Frage

ist

A 103314

H4952 -0053

3766-PS
52

ist damit eine zwischen dem [illegible] Regierung zu regelnde politische [illegible] worden.

Der Militärbefehlshaber in [illegible] franz. Regierung nur über Anwendung [illegible], nicht aber über eine Änderung des [illegible] und Frankreich geltenden zwischenstaatlichen Rechtes verhandeln."

Damit war unzweideutig zum Ausdruck [illegible], daß die ergangenen Befehle völkerrechtswidrig seien, daß der Militärbefehlshaber als Untergebener für dieses Völkerrechtsdelikt zwar nicht verantwortlich [illegible] werden könne, daß er sich aber auch jeder Rechtfertigung der Befehle nach außen enthalten müsse.

Brief an von Brauchitsch vom 31.I.1941.

2.) Der Hauptvorstoß war [illegible] ein persönlicher. [illegible] vor diesem Bericht hatte der Militärbefehlshaber in einer Zusammenkunft mit dem Oberbefehlshaber des Heeres (v. Brauchitsch) das Verlangen gestellt, sein Verhältnis zum Einsatzstab Rosenberg vollständig zu [illegible]. Das vorläufige Resultat ergibt sich aus dem Vortrag [illegible] des Gruppenleiters Kultur vom [illegible]

" Er (der Militärbefehlshaber) [illegible] daß er mit dem Oberbefehlshaber [illegible] Einvernehmen darüber hergestellt [illegible] des Einsatzstabes Rosenberg [illegible] jüdischen Kunstbesitzes [illegible] haben zu wollen."

Der Militärbefehlshaber [illegible] liches Verlangen in eindrucksvoller [illegible] wiederholen. Seinem dahingehenden [illegible] fehlshaber des Heeres vom [illegible] nagel 1941) kommt als Zeugnis [illegible] nationalen Verantwortung [illegible]

"Sehr geehrter Herr Generalfeldmarschall,

Auf das Schreiben [illegible] vom 17.I., in dem mich der [illegible] um meine Stellungnahme in der [illegible] des beschlagnahmten jüdischen [illegible] habe ich mit Schreiben vom [illegible] punkt dargelegt. Ich war [illegible] daß sowohl Sie als Oberbefehlshaber [illegible] auch ich als Militärbefehlshaber [illegible] nichts mehr zu tun haben.

Ich darf jedoch bemerken, [illegible] des Herrn Reichsmarschalls vom [illegible], wie ich wohl nicht mit Unrecht vermute, [illegible] angeregt wurde, für nicht sehr glücklich [illegible], wie ich übrigens schon mündlich vortrug, und daß ich befürchte, daß sie später einmal für das Ansehen des Staates und die führenden verantwortlichen Persönlichkeiten

A 103315

H4952 – 0054

3766-PS
53

Persönlichkeiten ebenso wie die Beschlagnahme des gesamten jüdischen Kunstbesitzes an sich im Urteil der Welt und auch der Öffentlichkeit der Heimat von erheblichem Nachteil sein könnte. Ich weiß tatsächlich nicht wie man diese Handlungen völkerrechtlich und rechtlich überhaupt begründen will. Von vielen Persönlichkeiten auch des Volkes habe ich recht herbe Urteile gehört. Ich selbst habe es bei Übernahme meines Amtes scharf abgelehnt, mich irgendwie mit dieser Frage zu befassen, geschweige denn mich durch irgend eine Handlung mitverantwortlich zu machen. Mein ganzes inneres Empfinden, mein rechtliches Denken und meine Auffassung von der notwendigen Haltung des Siegers in besetzten Gebiet wendet sich dagegen.

Was die Anordnung des Herrn Reichsmarschalls vom 5.11. anbetrifft, so übersehe ich den Charakter der in Ziffer 2 gemeinten Sammlungen nicht. Die Fassung scheint mir jedenfalls recht unglücklich.

Jedenfalls darf m.E. der Text in Ziffer 6 der Anordnung: "in Zusammenarbeit mit dem Chef der Militärverwaltung Paris"(es sollte wohl an sich heißen "Chef des Militärverwaltungs-Bezirks Paris" nicht dazu führen daß diese "Zusammenarbeit" mit einer mir und Ihnen unterstellten Dienststelle doch schließlich wieder zu einer gewissen Mitverantwortung führt.

Die ganze Frage der Beschlagnahme hat schon viel Staub aufgewirbelt. Ich selbst bin der Meinung, daß sie nunmehr aufhören und von jeder weiteren Erfassung Abstand genommen werden sollte.

Ich richte, Herr Generalfeldmarschall, dieses Schreiben in Ergänzung meiner offiziellen Stellungnahme privat an Sie, in der Hoffnung, daß Sie meine Darlegungen, die reinsten patriotischen Empfindungen entspringen, richtig auffassen und verstehen werden.

Mit gehorsamsten Grüßen

Ihr Ihnen besonders ergebener

gez. von Stülpnagel".

Entlastung aus der Verantwortung.

3.) Dieses ~~Mittel~~ setzte die Militärverwaltung durch. Sie darauf, unter dem 12.2.1941, offenbar gefördert durch Generalfeldmarschall von Brauchitsch entließ sie das [illegible] Verantwortung. (Der Erlaß, mit dem dies geschah - geheime Kommandosache - ist in den Akten nicht enthalten. Er ergibt sich aus einem Erlaß des OKW vom 23.3.1941, betr. Justiz Vju 864a.1895/41 gen. Dort heißt es:"OKW hat am 12.2.1941 auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, daß die Militärverwaltung durch die Verfügung des Reichsmarschalls vom 5.11. 1940 von der Verantwortung für die Verwendung des jüdischen Kunstbesitzes in Frankreich entbunden sei.").

Folgen.

4.) Rechtlich gesehen enthielt dieser Erlaß nichts Neues. Wie erwähnt, konnte die Militärverwaltung schon nach allgemeinen Grundsätzen für die Ausführung höherer Befehle völkerrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Da

A-19991-A

3766-PS
54

Um so größer war die politische Bedeutung. Einmal sah sich die Militärverwaltung nun von jeder Mitwirkungspflicht entbunden. War ihr wegen gegenteiliger Überzeugung die Verantwortung genommen, so konnte sie logischerweise auch nicht gehalten sein, die Aktion in irgendeiner Form dienstlich zu unterstützen. Sodann hatte sie sich mit Erklärungen an die französische Seite nicht mehr zu befassen. Mangelnde Verantwortung bedeutete hier mangelnde Zuständigkeit. Sie war daher entschlossen, auch gegenüber den Franzosen zum Ausdruck zu bringen, daß sie mit der Sache nichts mehr zu tun habe. In einem Vermerk der Gruppe Kunstschutz vom 15.2.1941 (Akten Kunstschutz) heißt es folgerichtig:

> " Nach außen hin ist eine juristische Verantwortung des Militärbefehlshabers in Frankreich für die Aktionen des Einsatzstabes Rosenberg, insbesondere dessen Übergreifen auf Kunstschutz usw. nicht zu übernehmen. Es ist Sache des Auftraggebers des Einsatzstabes Rosenberg, seine Maßnahmen nach außen hin zu vertreten.
>
> Diese Auffassung wurde nochmals durch den Herrn General persönlich in einer Rücksprache mit dem OKVR Dr. Langsdorff am 14.2.1941 bestätigt mit dem Zusatz, daß wir keine amtlichen Handlungen für den Einsatzstab Rosenberg vorzunehmen haben."

Aber gerade hier zeigte sich eine neue Schwierigkeit. Der Militärverwaltung allein stand unter den deutschen Dienststellen die Territorialhoheit zu, an sie allein wandte sich die französische Regierung, wenn es galt, Mißstände innerhalb des deutschen Sektors zu beseitigen. Damit blieb sie, zumindest nach außen hin, eingeschaltet. Widersprach zwar eine solche Einschaltung ihrem Wunsche, auch in französischen Augen von dem Verdacht einer Beteiligung befreit zu sein, so hätte doch jede Klarstellung - das OKW hätte sie niemals gebilligt - die französische Regierung in ihrem Eindruck bestärkt, daß die Macht der Militärverwaltung in Form der Mitherrschaft anderer deutscher Dienststellen zersplittert sei, ein Eindruck, der, wie die späteren Erfahrungen lehrten, nur zu begründet war und der deutschen Sache schwersten Abbruch tat.

So galt es einen Weg zu finden, der sachlich an der Distanzierung festhielt, aber, schon des eigenen Überblicks halber, der französischen Regierung die Möglichkeit ließ, ihre Beschwerden bei der Militärverwaltung anzubringen.

V.

A 193317

H4952 - 0055

H4952 – 0056

3766-PS
55

V.

Französische Beschwerden.

Démarche des französischen Justizministers.

1.) Die französische Regierung hat zu den Vorgängen lange Zeit geschwiegen. Die Stellung der Militärverwaltung in ihrem Kampf gegen den Einsatzstab wurde hierdurch eher geschwächt als gestärkt. Als schließlich Démarchen erfolgten, haben sie den Streitfall nur vorsichtig umschrieben, statt die Form des offenen Protestes zu wählen. So wurde der erste Schritt in eine Beschwerde darüber gekleidet, daß den französischen Zwangsverwaltern der Zutritt zu dem Besitz ehemaliger französischer Staatsangehöriger von deutscher Seite verwehrt werde. Der französische Justizminister (Raphael Alibert), der diese Beschwerde beim Militärbefehlshaber (Streccius) am 21.10.1940, also zu einer Zeit vortrug, als die Erfassungsaktion bereits in vollem Gange war, bezog sich hierbei auf ein französisches Gesetz vom 23.7.1940, das den politischen Flüchtlingen die französische Staatsangehörigkeit aberkannte und ihr Vermögen zugunsten des französischen Nationalen Hilfswerkes einer Zwangsverwaltung unterwarf. Als Beispiel wurde der Besitz der expatriierten Familie E.de Rothschild in Meaux genannt.

Französisches Vorkaufsrecht.

2.) Auch in der Folgezeit hat die französische Regierung die von ihr selbst beabsichtigte Verwertung des enteigneten jüdischen Besitzes in den Vordergrund gerückt, statt die deutschen Maßnahmen als solche anzugreifen. So wurde dem französischen Staat durch Dekret vom 23.11.1940 hinsichtlich der liquidierten französischen Privatvermögen ein Vorkaufsrecht eingeräumt und das Verfahren bei Ausübung dieses Vorkaufsrechts in einem Ende Februar 1941 vorgelegten Gesetzentwurf näher geregelt. Offenbar hoffte die Regierung, die von Einsatzstab unternommenen Abtransporte durch Berufung auf dieses Vorkaufsrecht verhindern zu können. Wenigstens hat sie in Noten vom 13.12.1940 und 11.3.1941 (Akten Kunstschutz) angeregt, bewegliche Gegenstände aus den verwalteten Gebäuden nur im Einvernehmen mit der französischen Domänenverwaltung zu entfernen und sie dieser nach Inventarisierung auszufolgen. Daß sie ernsthaft beabsichtigte, das Vermögen geflohener Juden auf diese Weise sich selbst anzueignen, hat die Militärverwaltung

A 103318

H4952 - 0057

3766-PS
56

Militärverwaltung nicht angenommen, vielmehr hat sie von Anfang an vermutet, daß sich die französische Regierung der Vermögen nur bemächtigen wolle, um sie vor deutschem Zugriff zu bewahren. Ein derart getarntes Vorgehen schien jedoch viel zu schwach, um der Militärverwaltung gegenüber dem OKW die Behauptung zu erlauben, daß deutsch-französisc Verhältnis werde unheilbar zerrüttet, wenn nicht sofortige Abhilfe erfolge. Hierzu hätte nur eine offene französische Beschwerde ausgereicht, die im Namen des Völkerrechts gege den Abtransport feierlich Protest erhob.

Offene Proteste. 3.) Zu einer solchen Beschwerde ist es erst gekommen, als sich die wertvollsten Kunstschätze bereits in Deutschland befanden. In einer Note vom 25.7.1941 (Akten Justiz Vju 864a.1895/41 geh) hat das Generalkommissariat für Judenfragen (Xavier Vallat) unter Hinweis auf die bekannten Einzelfälle erklärt, daß die vom Einsatzstab Rosenberg durchgeführten Beschlagnahmen der rechtlichen Grundlage entbehrten und gebeten, die Besatzungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die französische Regierung sich diesen Maßnahmen nicht beugen könne, die "nicht nur die Liquidation der unter Zwangsverwaltung gestellten Gegenstände in gesetzlicher Form hindern, sondern auch dem Nationalen [illegible] ebenso wie dem Kunstvermögen des Landes den [illegible] Nachteil zufügen."[1]

Einige Wochen darauf hat sich der Regierungschef Admiral Darlan selbst geäußert. In einem persönlichen Brief an den Militärbefehlshaber vom 11.8.1941 (französischer Text in Akten Justiz Vju 864.1896/41 geh) heißt es:

"Herr General. Vichy, 11.8.41

Der Herr Botschafter de Brinon hat schon mehrere Male die Aufmerksamkeit Ihrer Dienststellen auf die Fortnahme von Kunstwerken gelenkt, die franz. Juden gehören oder einen Teil von Sammlungen bilden, die von Einzelpersonen den nationalen Museen zur Verwahrung übergeben sind.

1) Dieselbe Note enthielt u.a. die Behauptung: "Deutsche Offiziere von der Dienststelle, zum Schutze der Kunstwerke in Frankreich, deren Vorsitzender Graf Metternich ist, sind in den verschiedenen Schlössern, Wohnungen und Gütern erschienen und haben dort befindliche Sammlungen weggeschafft." Daß diese Behauptung unrichtig ist, ~~dürfte~~ durch die bisherige Darstellung zur Genüge bewiesen ~~sein~~.

Die

A 23319

H4952 – 0058

3766-PS
57

Die Dt. Waffenstillstandskommission hat in dieser Angelegenheit im Monat Mai einen Protest der franz. Delegation in Wiesbaden erhalten.

Eine Entscheidung ist noch nicht eingetroffen. Es scheint mir, daß diese Frage, die in sich selbst von zweitrangiger Bedeutung ist trotz der Schätze, um die es sich handelt, zu denen gehört, die auf die Dauer die größte Verbitterung erzeugen: die Völker bewahren eifersüchtig die Erinnerung daran und geben sie weiter an spätere Generationen als den Keim zu verletzenden Vorwürfen.

Damit eine Besatzung, die jeder als sehr rücksichtsvoll anerkennt, in der Geschichte ihren guten Ruf bewahrt, um der von beiden Regierungen gewünschten Zusammenarbeit den erforderlichen Rahmen guten Einvernehmens zu geben, meine ich, daß eine beruhigende Lösung schnell zwischen unseren Kunstverwaltungen zustande gebracht werden muß.

Die Rückschaffung in die franz. Museen der Gegenstände, die ihnen auf Grund von Verschleppungen gehören, die Rückerstattung an die nichtjüdischen franz. Besitzer, ein gemeinsam aufgestelltes Verzeichnis der übrigen Privatsammlungen, ihre Beschlagnahme, bis sich die Gelegenheit einer allgemeinen Regelung ergibt, scheinen mir Maßnahmen zu sein, die geeignet sind, unsere resp. Verwaltungen zufrieden zu stellen.

Wenn dies Ihre Ansicht ist, so werde ich Ihnen dankbar sein, wenn Sie mir davon Mitteilung machen.

Genehmigen Sie bitte, usw.

gez. F. Darlan."

VI

Verhalten der Militärverwaltung gegenüber der französischen Regierung.

Neutrale Weitergabe von Beschwerden.

1.) Der Schritt Darlans gab der Militärverwaltung neue Möglichkeiten an die Hand. Bisland hatte sie bei Empfangnahme und Weitergabe von Beschwerden die Form strikktester Zurückhaltung gewählt, um gegenüber französischen wie deutschen Dienststellen zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich lediglich als Bote betrachte, von der Sache selbst aber ausgeschaltet sei. Entsprechend lauteten zahlreiche Berichte an OKH (z.B. vom 27.3.1941 in Fall Landowska, Akten Kunstschutz, vom 24.10.1941 in Fall Luise Weiss, Akten Justiz VJu 864 b.1286/41 geh., vom 28.2.1942 in Fall Rothschild, Akten Justiz VJu 87/42 geh). Auch bei Vorlage der französischen Note vom 18.12.1940 hat der Militärbefehlshaber gebeten, "die Verantwortung der Note durch die zuständige Stelle veranlassen, bezw. mir über die

Behandlung

A 103320

H4952 – 0059

3766-PS
58

Behandlung der Sache Weisungen erteilen zu wollen" (Akten Kunstschutz). Die gleiche Meinung kehrt in den Berichten wieder, die am 20.3. und 14.8.1941 anläßlich der Noten des französischen Finanzministeriums vom 11.3.1941 und des französischen Generalkommissariats für Judenfragen vom 25.7.1941 an das OKH erstattet worden sind (ersterer Akten Kunstschutz, letzterer Akten Justiz Vju 864 s.1895/41 geh). Auch der Gesetzentwurf von Ende Februar über das Vorkaufsrecht des französischen Staates, dessen Erfüllungsfrist, um keine eigene Entscheidung fällen zu müssen, [illegible] Einspruch vom 4.3.1941 verlängert worden war, wurde dem OKH am 7.3.1[illegible] kommentarlos zur Weisung darüber vorgelegt, ob der Entwurf verkündet, verhindert oder abgeändert werden solle (Akten Justiz Vju 880.521.41 geh).

Erneuter Vorstoß nach Brief Darlans.

2.) Nunmehr, nach dem Protest Darlans, konnte die Militärverwaltung versuchen, von der Verantwortung nicht nur durch internen Erlaß, sondern durch offene Verlautbarung gegenüber der französischen Regierung entbunden zu werden. Eine Rückgabe der Kunstwerke war naturgemäß nicht mehr zu erhoffen. Nachdem sie einmal in den Gewahrsam der in der verschiedenen Befehlen genannten Personen und Stellen übergegangen waren, schienen bei den dort herrschenden Rechtsbegriffen die früheren Eigentümer endgültig entrechtet. Aber der Vorstoß konnte vielleicht dazu dienen, daß sich die obersten Reichsstellen, um den entstandenen Spannungen abzuhelfen, wenigstens zur Rückgabe der staatlichen Kunstschätze und zur Bezahlung der übrigen bereitfinden würden, was die französischen Ansprüche zwar keineswegs zufriedengestellt, aber der Aktion vor den Augen der Welt wenigstens einmal den Charakter des ungeschminkten Raubes genommen hätte.

Während dem französischen Regierungschef daher am 8.9.1941 entsprechend der bisherigen Linie erklärt wurde, daß seine Anfrage an die zuständige Dienststelle weitergeleitet worden sei, die Vorgänge in Berlin geprüft würden und die Entscheidung später übermittelt werde (persönliches Schreiben des Militärbefehlshabers an Admiral Darlan, Akten Kunstschutz), erging gleichzeitig ein Bericht an OKH (Akten Kunstschutz), worin auf die Reihe der französischen Beschwerden und die Unzulänglichkeit der Antworten hingewiesen wurde

A 103321

H4952 – 0060

3766-PS
59

wurde, zu sagen sich der Militärbefehlshaber als Nicht-
beteiligter erzwungenen sah; weiter hieß es dort:

"Hierdurch wird ein Zustand geschaffen, der auf die Dauer als untragbar zu bezeichnen ist, weil die Militärverwaltung von den französischen Dienststellen als verantwortlich für Vorgänge angesehen wird, die sie auf Grund der vorliegenden Befehle weder verhindern noch gegenüber den Vertretern der französischen Regierung klarstellen konnte. Offensichtlich wird hierdurch die Autorität des Militärbefehlshabers geschädigt. Es erscheint daher unbedingt erforderlich, daß baldmöglichst eine Entscheidung erfolgt, die es ihr ermöglicht, den Vertretern der französischen Regierung eine Antwort zu erteilen, die sowohl das Verhältnis des Militärbefehlshabers zum Einsatzstab Rosenberg klarstellt, als auch auf die französische Regierung beruhigend wirkt.

Der Einsatzstab Rosenberg hat seine Tätigkeit nunmehr im wesentlichen abgeschlossen [1]). Den Vernehmen nach sind 52 D-Zugwagen mit Gegenständen mit einem angeblichen Wert von ca 1 Milliarde RM nach Deutschland abtransportiert worden. Aus dem vorletzten Satz des Briefes von Admiral Darlan geht hervor, daß seitens der französischen Regierung, darunter auch Gegenstände vermutet werden, die nicht aus jüdischem Eigentum stammen. Dieser gemachte Feststellungen haben bestätigt, daß in der Tat zugleich mit jüdischem Eigentum in zahlreichen Fällen auch Gegenstände, die Nichtjuden gehörten, vermutlich irrtümlich beschlagnahmt und zum Teil auch abtransportiert worden sind.

Aus den von Admiral Darlan gemachten Vorschlägen dürfte das Bestreben hervorgehen, zu einer beide Teile befriedigenden Lösung zu kommen. Diese scheinen nicht so weit zu gehen, wie die bisherigen Forderungen der franz. Regierung. Eine Rückgabe wird nur für die dem franz. Staat durch Vermächtnis übereigneten Gegenstände und für die nicht jüdischen Privatpersonen gehörenden Kunstwerke gewünscht. Hinsichtlich der anderen Gegenstände wird vorgeschlagen, eine endgültige Regelung abzuwarten."

Unterstützung v. Brauchitsch

3.) Der Schritt schien anfangs Erfolg zu haben. Wie schon früher, so nahm sich auch diesmal der Oberbefehlshaber des Heeres (v.Brauchitsch) der Wünsche der Militärverwaltung an. In einem Bericht an den Chef OKW vom 18.9.1941 (Gen Qu. Az. Abt. K.Verw. (V) Nr. II/6182/41 geh., Abschrift in Akten Justiz Vju 864 a.1896/41 geh) erklärt er nach kurzer Wiedergabe der bisherigen französischen Beschwerden:

1) Eine solche Mitteilung war der Gruppe Kunstschutz gemacht worden (Vermerk Graf Metternichs vom 26.8.1941, Akten Kunstschutz). Schon in seinem Tätigkeitsbericht vom 20.3.41 hatte der Einsatzstab davon gesprochen, daß nur noch ein Abwicklungskommando in Paris verblieben sei. In Wahrheit hat die Aktion bis zum Ende der Besatzungszeit gedauert, wenn sich auch ihr bisheriger Leiter (v.Behr) inwischen der Erfassung von Judenmöbeln im Rahmen der "Dienststelle Westen" zugewandt hatte.

Der

A 103322

H4952 – 0061

3766-PS
60

" Der Militärbefehlshaber hat zu allen diesen Schreiben nicht Stellung nehmen können, da er mit der Beschlagnahme nicht befaßt ist. Er hat auf Veranlassung von OKW/WZ, dem die Schreiben zugeleitet worden sind, lediglich geantwortet, die Vorgänge würden in Berlin geprüft, Antwort würde zu gegebener Zeit erteilt. Dies war schon bisher mit der Stellung des Mil.Bef. kaum vereinbar, da die französischen Dienststellen der Auffassung sind, daß die Beschlagnahme unter Verantwortung und durch Organe des Mil.Bef. erfolge, und diese Auffassung bisher nicht richtiggestellt werden konnte.

Nunmehr hat sich Admiral Darlan persönlich an den Militärbefehlshaber gewandt. In dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 11.8.41 macht er Vorschläge zu einer vorläufigen Regelung der Angelegenheit, die offenbar aus dem Bestreben hervorgehen, eine für beide Teile befriedigende Lösung zu finden.

Unter diesen Umständen halte ich es nicht für tragbar, die Angelegenheit weiter dilatorisch zu behandeln. Das Ansehen des Militärbefehlshabers würde erheblich gefährdet werden, wenn er gegenüber Admiral Darlan nicht klarstellen kann, daß die von französischer Seite beanstandeten Maßnahmen nicht von ihm veranlaßt worden sind. Ich bitte deshalb, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Mil.Bef. Admiral Darlan antwortet, die Beschlagnahme sei eine nicht von ihm veranlaßte politische Maßnahme, über die mit dem Auswärtigen Amt zu verhandeln sei."

Versagen des OKW. 4.) Aber eine Entscheidung des OKW ist nie erfolgt. Sowohl der Oberbefehlshaber des Heeres, die Militärverwaltung wie der französische Regierungschef haben vergeblich auf eine Beantwortung ihrer verschiedenen Vorschläge und Anträge gewartet. Damit hat der Chef OKW die unhaltbare Lage der Militärverwaltung, wohl weil sie ihn davor bewahrte, sich selbst exponieren zu müssen, bewußt in Kauf genommen und die für das deutsch-französische Verhältnis daraus erwachsenden Gefahren, obgleich sie ihm nachdrücklich vor Augen gehalten worden waren, einer Abhilfe nicht für wert erachtet.

Versagen der Botschaft. 5.) Nicht weniger folgenschwer war das Verhalten der Deutschen Botschaft. Sie und nicht die Militärverwaltung war dazu berufen, auf die moralische und politische Krise im deutsch-französischen Verhältnis hinzuweisen, die sich aus der Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg entwickeln mußte. Statt dessen hat sie sich an Abtransport der Kunstwerke zunächst selbst beteiligt (siehe oben II 3). Nach einem Jahr erst, als sich der größte Teil des erfaßten Kunstgutes bereits in Deutschland befand, aber die französischen Beschwerden sich zu häufen begannen, hat sie eine Generallösung empfohlen. So erklärte Botschafter

Abetz

A 10292

H4952 – 0062

3766-RS
61

Abetz dem Beauftragten für Kunstschutz bei der Militärverwaltung, Graf Metternich, am 17.10.1941, "daß er es für unerläßlich halte, eine Rechtsgrundlage für die im besetzten Frankreich erfolgte Sicherstellung des jüdischen Kunstbesitzes zu schaffen" (Abschrift eines Vermerks Graf Metternichs vom 17.10.1941 in Akten Justiz VJu 864 a.1960/4 geh). Seine entsprechenden Vorstellungen beim Auswärtigen Amt waren indessen von den gleichen Irrtümern getragen wie seine übrige Politik: er unterschätzte die nationale Bedeutung, die die Frage für die Gegenseite besaß, und damit auch deren Bereitschaft, mit dem Reich zu dauerhaften Kompromissen zu gelangen. Der Vorschlag Darlans konnte als ein solcher Kompromiß nicht ernsthaft gemeint sein; wenn ja, so wäre er niemals von Dauer gewesen. Nur die Rückgabe in natura war geeignet, die in französischen Kreisen herrschende Empörung zu beseitigen und das Reich von dem Vorwurf des Raubes zu reinigen. Aber an eine Rückgabe dachte der Botschafter nicht. Hierzu war er zu sehr in der Ideologie befangen, die die maßgebenden Befehle ausgelöst hatte. In einer für den Reichsaußenminister bestimmten Vortragsnotiz des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt, Luther, vom 15.7.1941 (Abschrift Akten Justiz 864a.1960/41 geh) heißt es:

"Botschafter Abetz, dem der Sachverhalt vorgetragen wurde, ist der Auffassung, daß die französische Öffentlichkeit durch eine entgegenkommende Behandlung dieser Frage propagandistisch im Sinne der Lösung der Judenfrage beeinflußt werden könne. Er schlägt daher vor, daß die beschlagnahmten Kunstgegenstände durch eine gemischte deutsch-französische Kommission einer Schätzung unterworfen und die hierdurch festgesetzten Preise zu einem Fonds zusammengefaßt werden, der der Lösung der Judenfrage in Frankreich und der Linderung der Kriegsschäden in Frankreich dienen soll. Die Verrechnung kann innerhalb des Friedensvertrages vorgenommen werden, so daß eine unmittelbare Bezahlung entfällt.

Dieser Vorschlag hat zur Voraussetzung, daß die bisher vorbehaltene Entscheidung des Führers über die Verwendung der abtransportierten Sachen in dem Sinne ergeht, daß sie einzuziehen sind. Die bisher ergangenen Weisungen lauteten nur auf Sicherstellung dieser Gegenstände. Wenn der Führer die Einziehung anordnet, muß berücksichtigt werden, daß nach dem zwischen Deutschland und Frankreich in Kraft befindlichen internationalen Abmachungen, insbesondere der Landkriegsordnung, das Beuterecht eines Kriegführenden sich auf

Genehmigung

A 73324

H4952 – 0063

3766-PS
62

Gegenstände der in Frage kommenden Art nicht erstrec
Es würde daher notwendig sein, mit den Franzosen über
die Einziehung dieser Sachen zugunsten des Reiches
eine Verständigung herbeizuführen, die auf der von
Botschafter Abetz vorgeschlagenen Grundlage erfolgen
könnte."

Nach derselben Vortragsnotiz hat auch Reichsleiter Rosenberg dem Auswärtigen Amt empfohlen,

"der französischen Regierung Kenntnis von der Tätigkei
des Einsatzstabes Rosenberg zu geben und ggf. die
französischen Vorstellungen zurückzuweisen. Von
Reichsleiter Rosenberg ist hierbei zum Ausdruck ge-
bracht worden, daß der Einspruch der französischen
Regierung nach seiner Auffassung nicht anerkannt
werden könne, da es sich bei den Personen, bei denen
Beschlagnahmen durch den Einsatzstab durchgeführt
worden seien, ausschließlich um Juden handele und ein
Waffenstillstand zwar mit dem französischen Staat und
mit dem französischen Volk, jedoch nicht mit Juden
und Freimaurern geschlossen sei."

Die Militärverwaltung berührte dies alles nicht. Sie ließ auf das an Graf Metternich gerichtet Schreiben des Botschafters kurzerhand antworten,

"daß der Militärbefehlshaber im Hinblick auf einen Er-
laß des OKW über das Verhältnis der Militärverwaltung
zur Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg davon ab-
sehe, zu dem Vorschlag des Botschafters Stellung zu
nehmen" (Verfügung des Militärbefehlshabers vom 11.12
1941 Akten Justiz 864 a.1960/41 geh).

Übrigens vermochten selbst die Vorschläge des Botschafters Abetz kein Gehör zu finden. Zumindest ist der Militärverwaltung eine ~~dahingehende~~ Entscheidung nicht bekannt geworden.

Neuer Führerbefehl.

6.) Die Lage der Mil.Verw. wurde jetzt um so aussichtslos als sie mit dem Weggang des Generalfeldmarschalls v. Brauchitsch auch der einzigen Stütze beraubt wurde, die sie bei den oberen Befehlsstellen gefunden hatte. Wenige Monate danach, am 1.3.1942 [2], erging, alle Beschwerden und Gegenvorstellungen beiseite schiebend, ein neuer Führerbefehl, der die bisherigen Vollmachten des Einsatzstabes Rosenberg zusammenfaßte und darüberhinaus erweiterte (Abschrift in Akten Justiz Vju 138.42 g):

1) Der Botschafter hatte sich dieser ihm gegenüber mehrfach geäußerten Rechtsauffassung der Mil.Verw. offenbar nicht verschließen können.

2) Auch der Militärbefehlshaber (O. v.Stülpnagel) hatte inzwischen, zum Teil aus diesen Gründen, um seine Entlassung gebeten.

"Führererlaß

A-003325

H4952 – 0064

3766-PS-63

Führererlaß.

Geheim.

Juden, Freimaurer und die mit ihnen verbündeten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus sind die Urheber des jetzigen gegen das Reich gerichteten Krieges. Die planmäßige geistige Bekämpfung dieser Mächte ist eine kriegsnotwendige Aufgabe.

Ich habe daher den Reichsleiter Alfred Rosenberg beauftragt, diese Aufgabe im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durchzuführen. Sein Einsatzstab für die besetzten Gebiete hat das Recht, Bibliotheken, Archive, Logen und sonstige weltanschauliche und kulturelle Einrichtungen aller Art nach entsprechendem Material zu durchforschen und dieses für die weltanschaulichen Aufgaben der NSDAP. und die späteren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten der Hohen Schule beschlagnahmen zu lassen. Der gleichen Regelung unterliegen Kulturgüter, die im Besitz oder Eigentum von Juden, herrenlos oder nicht einwandfrei zu klärender Herkunft sind. Die Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Wehrmahht erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsleiter Rosenberg.

Die notwendigen Maßnahmen innerhalb der in deutscher Verwaltung befindlichen Ostgebiete trifft der Reichsleiter Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

gez. Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 1.3.1942

An alle Dienststellen
der Wehrmacht
der Partei
und des Staates".

Nunmehr war auch der Widerstand des OKH erlahmt. Mit Erlaß vom 30.9.1942 Az. Abt. K.Verw. (Verw) Akten Justiz Nr. II/11 564/42 Vju 389.42 g) schuf es eine besondere Einsatzordnung für den Stab Rosenberg, worin, entsprechend dem neuen Befehl, auch "herrenlose" Kulturgüter und solche, deren Eigentümer sich nicht einwandfrei feststellen ließen, der Beschlagnahme unterworfen wurden. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des Einsatzstabes in das Wehrmachtgefolge eingereiht.

wicklung.

7.) Nach diesem endgültigen Scheitern ihrer Bemühungen hat die Militärverwaltung weitere Vorstöße als nutzlos betrachtet und sich, ohne noch einmal sachlich Stellung zu nehmen, auf die rein büromäßige Abwicklung des Komplexes beschränken müssen. Erleichtert wurde ihr dies dadurch, daß auch die französische Regierung, mit Ausnahme zweier

an

A 103326

3766-PS-64

an die Deutsche Waffenstillstandskommission und die Deutsche Waffenstillstandsdelegation für Wirtschaft gerichteten Noten vom 10.u. 28.2.1942, von weiteren Eingriffen Abstand nahm und die Wahrung ihrer Ansprüche offenbar der kommenden Entwicklung überließ, die allein ihr zu ihrem ehemaligen Besitz verhelfen und zugleich der Militärverwaltung in ihrem bitteren, entschlossen geführten Kampfe Gerechtigkeit widerfahren lassen kann.

A 123327

H4952 - 0065

H4952 – 0066

3766-PS 65

V e r t e i l e r

I. MilitBefehlshaber in Frankreich:

Kommandostab (hierunter 60 St.f.Abt.III)	70
Verwaltungsabteilung	15
Wirtschaftsabteilung	5
Chef des MilitVerwaltungsbezirkes A mit Feld- und Kreiskommandanten	72
Chef des MilitVerwaltungsbezirkes B mit Feld- und Kreiskommandanten	61
Chef des MilitVerwaltungsbezirkes C mit Feld- und Kreiskommandanten	61
Chef des MilitVerwaltungsbezirkes Bordeaux mit Feld- und Kreiskommandanten	50
Kommandant von Gross-Paris mit Feld- und Kreiskommandanten	20
Abwehrleitstelle	30
Leitender Feldpolizeidirektor Frankreich	40
Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - Dienststelle Paris	5

II. Nachrichtlich

OKH GenStdH Gen Qu mit Beratern für OKW und OKH	20
Oberbefehlshaber West zugleich für Heeresgruppe D	2
AOK 1	20
AOK 7	20
AOK 15	20
Heeresgruppenkommando West	5
Kommandierender Admiral Frankreich	10
Luftflottenkommando	5
Luftgaukommando Westfrankreich	10
Deutsche Botschaft Paris	3
Deutsche Waffenstillstandskommission	3
Verbindungsoffizier des MilitBefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich	3
Vorrat	150
Gesamt	700

A 3328

H-4952

USA R.F. 1505 (3766-PS)

EXHIBIT-USA

RF 1505

(3766-PS)

A 193263

H4952 – 0067